



Vorsorgereglement der Pensionskasse BonAssistus

gültig ab 1. Januar 2024

Übersicht über die Leistungen und die Finanzierung

Versicherter Lohn	Art. 4
Finanzierung	
• Beiträge	Art. 6
• Eintrittsleistung / Einkaufssumme / Amortisationsbeiträge	Art. 7
Leistungen im Alter	
• Altersrente / Alterskapital	Art. 9
• AHV-Überbrückungsrente	Art. 9
• Kinderrenten	Art. 9
Leistungen im Invaliditätsfall	
• Invalidenrente	Art. 10
• Kinderrenten	Art. 10
Leistungen im Todesfall	
• Ehegatten- / Lebenspartnerrente	Art. 11
• Waisenrenten	Art. 12
• Todesfallkapital	Art. 13
Leistungen bei Austritt	Art. 17

Verwendete Abkürzungen und Bezeichnungen

Stiftung	Pensionskasse BonAssistus
Pensionskasse	Von der Stiftung gemäss vorliegendem Reglement geführte Pensionskasse
Firma	Für das Unternehmen, das sich zur Durchführung der Personalvorsorge vertraglich der Stiftung angeschlossen hat
Mitarbeiter	Die in einem Arbeitsverhältnis mit der Firma stehenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
Versicherte	Die in die Pensionskasse aufgenommenen Mitarbeiter
Rücktrittsalter	Das Alter am Monatsersten nach Vollendung des 65. Altersjahres; Weiterversicherung bis zum vollendeten 70. Altersjahr möglich
Referenzalter	Für Männer das Alter am Monatsersten nach Vollendung des 65. Altersjahres (65 Jahre) 64 Jahre für Frauen bis und mit Jahrgang 1960 64 Jahre und 3 Monate für Frauen mit Jahrgang 1961 64 Jahre und 6 Monate für Frauen mit Jahrgang 1962 64 Jahre und 9 Monate für Frauen mit Jahrgang 1963 65 Jahre für Frauen ab Jahrgang 1964
Eingetragene Partnerschaft	Im Sinne des Partnerschaftsgesetzes (PartG)

AHV	Eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung
IV	Eidgenössische Invalidenversicherung
BVG	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
FZG	Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
FZV	Verordnung über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (Freizügigkeitsverordnung)

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1 Stiftung
- Art. 2 Aufnahme
- Art. 3 Gesundheitsprüfung
- Art. 4 Versicherter Lohn
- Art. 5 Altersgutschriften und Altersguthaben

II. Finanzierung

- Art. 6 Beiträge
- Art. 7 Eintrittsleistung / Einkaufssumme / Amortisationsbeiträge

III. Versicherungsleistungen

- Art. 8 Versicherte Leistungen / Information der Versicherten
- Art. 9 Altersrente / Alterskapital / Überbrückungsrente / Kinderrenten
- Art. 10 Invalidenrente / Kinderrenten
- Art. 11 Ehegattenrente oder -abfindung / Lebenspartnerrente
- Art. 12 Waisenrenten
- Art. 13 Todesfallkapital
- Art. 14 Verwendung freier Mittel / Rentenanpassungen an die Preisentwicklung
- Art. 15 Auszahlungsbestimmungen

IV. Auflösung des Vorsorgeverhältnisses

- Art. 16 Fälligkeit / Nachdeckung / Rückerstattung
- Art. 17 Weiterversicherung nach Alter 55
- Art. 18 Höhe der Austrittsleistung
- Art. 19 Verwendung der Austrittsleistung
- Art. 20 Beurlaubung / Unbezahlter Urlaub / Freistellung

V. Besondere Bestimmungen

- Art. 21 Anrechnung Leistungen Dritter / Leistungskürzung / Vorleistungspflicht
- Art. 22 Sicherung der Pensionskassenleistungen
- Art. 23 Verrechnung mit Forderungen
- Art. 24 Auskunfts- und Meldepflicht
- Art. 25 Bearbeitung von Personendaten
- Art. 26 Vorbezug / Verpfändung / Auskunftspflicht
- Art. 27 Ehescheidung
- Art. 28 Vernachlässigung der Unterhaltspflicht
- Art. 29 Teilliquidation

VI. Organisation

- Art. 30 Stiftungsrat
- Art. 31 Kontrolle / Unterdeckung
- Art. 32 Rechnungsführung / Vermögensanlage

VII. Schlussbestimmungen

- Art. 33 Anwendung und Änderung des Reglements
- Art. 34 Auflösung von Anschlussverträgen / Auflösung der Stiftung
- Art. 35 Streitigkeiten
- Art. 36 Inkrafttreten / Übergangsbestimmungen

VIII. Anhang zum Reglement

Umwandlungssätze zur Berechnung der Altersrente

Kürzung des Altersguthabens infolge Bezugs einer Überbrückungsrente

VIII. Beilagen

Massgebende Beiträge

Erklärung über die Verteilung des Todesfallkapitals

Antrag auf Kapitalisierung

Merkblatt für Partnerschaftsrente

Unterstützungsvereinbarung

Antrag für den Vorbezug von Vorsorgekapital für Wohneigentum

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Stiftung

- 1.1 Unter dem Namen 'Pensionskasse BonAssistus' besteht eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, Art. 331 des Schweizerischen Obligationenrechts und Art. 48 BVG mit Sitz in Volketswil.
- 1.2 Die Stiftung bezweckt die Vorsorge für die Mitarbeiter der angeschlossenen Firmen im Alter und bei Invalidität sowie für die Hinterlassenen der Mitarbeiter nach deren Tod. Sie führt die obligatorische berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge gemäss BVG durch und hat sich zu diesem Zweck in das Register für die berufliche Vorsorge eintragen lassen.
- 1.3 Die Stiftung führt eine Pensionskasse nach den Bestimmungen dieses Reglements auf eigene Rechnung und Gefahr. Sie kann einzelne Risiken bei einer der ordentlichen Versicherungsaufsicht unterstellten Versicherungsgesellschaft rückversichern.
- 1.4 Die Stiftung führt vier Vorsorgepläne STANDARDplan, NORMALplan, EXTRAplan und OBLIGAPlan sowie einen Vorsorgeplan KADERplan. Grundlage dazu bildet der Anschlussvertrag zwischen der Firma und der Stiftung.
- 1.5 Die Stiftung gewährt in jedem Falle mindestens die gesetzlichen Mindestleistungen gemäss BVG. Sie führt zu diesem Zweck für jeden Versicherten ein "Kontrollkonto" (Schattenrechnung), aus dem jederzeit das für ihn gebildete BVG-Altersguthaben und die ihm zustehenden gesetzlichen Mindestansprüche hervorgehen.
- 1.6 Die Bestimmungen für den Ehegatten (inkl. Mitunterzeichnung bei Kapitalbezug bzw. Barauszahlung und Ehescheidung) gelten sinngemäss für eingetragene Partner gemäss PartG.

Art. 2 Aufnahme

- 2.1 In die Pensionskasse werden diejenigen Mitarbeiter aufgenommen,
- die das 17. Altersjahr vollendet haben und
 - deren Jahreslohn (Art. 4 Abs. 2) den Mindestlohn gemäss Art. 2 BVG (Beilage 1) übertrifft.
- Vorbehalten bleibt Abs. 2. Die Aufnahme erfolgt mit Antritt des Arbeitsverhältnisses, frühestens jedoch am 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres.
- 2.2 In die Pensionskasse werden nicht aufgenommen:
- Mitarbeiter, die das Referenzalter (Beilage 1) bereits erreicht haben.
 - Mitarbeiter, die bereits anderweitig für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit obligatorisch versichert sind oder im Hauptberuf eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben.
 - Mitarbeiter, die gemäss IV mindestens zu 70% invalid sind, sowie Mitarbeiter, die provisorisch weiterversichert werden nach Art. 26a BVG.
 - Mitarbeiter, deren Arbeitsvertrag auf längstens drei Monate abgeschlossen worden ist. Wird die Vertragsdauer später auf insgesamt mehr als drei Monate verlängert, beginnt die Versicherungspflicht in dem Zeitpunkt, in dem die Verlängerung vereinbart wurde. Dauern mehrere aufeinander folgende Anstellungen beim gleichen Arbeitgeber insgesamt länger als drei Monate und übersteigt kein Unterbruch drei Monate, ist der Mitarbeiter ab Beginn des insgesamt vierten Arbeitsmonats versichert. Wird jedoch vor dem ersten Arbeitsantritt vereinbart, dass die Anstellungsdauer insgesamt drei Monate übersteigt, so ist der Mitarbeiter ab Beginn des Arbeitsverhältnisses versichert.

- e) Mitarbeiter, die nicht oder voraussichtlich nicht dauernd in der Schweiz tätig sind und im Ausland genügend versichert sind, wenn sie ihre Befreiung von der Aufnahme in die Pensionskasse beantragen.

Die Pensionskasse übernimmt keine freiwillige Versicherung von Mitarbeitern, die im Dienste mehrerer Arbeitgeber stehen (Art. 46 BVG).

- 2.3 Zu den zu versichernden Mitarbeitern zählen auch die Mitarbeiter im Stundenlohn, die Teilzeitbeschäftigten und die nur aushilfsweise oder provisorisch angestellten Mitarbeiter, falls ihr Arbeitsvertrag nicht zum vornherein auf höchstens drei Monate befristet ist.

Art. 3 Gesundheitsprüfung

- 3.1 Jeder in die Pensionskasse aufzunehmende Mitarbeiter, ausgenommen die Versicherten des Vorsorgeplanes OBLIGAplan, hat einen Fragebogen über seinen Gesundheitszustand auszufüllen. Die Verwaltung entscheidet von Fall zu Fall, ob sich der Mitarbeiter auf Kosten der Pensionskasse durch einen vom Stiftungsrat bezeichneten Arzt untersuchen und zuhänden der Pensionskasse ein Gesundheitszeugnis ausstellen lassen muss. Bei unwahren oder fehlenden Angaben im Gesundheitsfragebogen oder gegenüber dem Vertrauensarzt oder infolge Verletzung der Mitwirkungspflicht bei der Aufnahme in die Vorsorgeeinrichtung kann die Pensionskasse im Risikofall vom überobligatorischen Vertragsverhältnis zurücktreten. Die Pensionskasse teilt dem Versicherten den Rücktritt vom überobligatorischen Vorsorgevertrag innert sechs Monaten nach Kenntnis der Anzeigepflichtverletzung mit. In der Folge beschränken sich die Leistungen während der ganzen Laufzeit auf die Mindestleistungen gemäss BVG (einschliesslich anwartschaftliche Hinterlassenleistungen).

- 3.2 Im Falle eines unbefriedigenden Gesundheitszustandes ist der Stiftungsrat berechtigt, für Invaliditäts- und Todesfallleistungen, welche die gesetzlichen Mindestleistungen gemäss BVG übersteigen, Vorbehalte anzubringen und die versicherten Leistungen einzuschränken. Tritt ein Versicherungsfall während der Vorbehaltsdauer ein, werden die Einschränkungen auf den überobligatorischen Leistungen lebenslänglich aufrechterhalten.

- 3.3 Die Vorsorgeleistungen, die mit der eingebrachten Austrittsleistung erworben werden, dürfen nicht durch einen neuen gesundheitlichen Vorbehalt geschmälert werden. Die bei der früheren Vorsorgeeinrichtung abgelaufene Zeit eines Vorbehalts wird an die neue Vorbehaltsdauer angerechnet.

- 3.4 Die Dauer eines ausgesprochenen Vorbehalts beträgt höchstens fünf Jahre.

- 3.5 Tritt ein Versicherungsfall vor Durchführung der Gesundheitsprüfung ein, dessen Ursache schon vor Aufnahme in die Pensionskasse bestand, werden nur die mit der eingebrachten Austrittsleistung eingekauften Leistungen, mindestens aber die gesetzlichen Mindestleistungen gemäss BVG, erbracht.

- 3.6 Ist eine Person vor oder bei ihrer Aufnahme in die Pensionskasse nicht voll arbeitsfähig, ohne für diese Arbeitsunfähigkeit im Sinne des BVG invalid zu sein, und führt die Ursache dieser Arbeitsunfähigkeit innerhalb der nach BVG massgebenden Frist zur Invalidität oder zum Tod, besteht kein Anspruch auf Leistungen gemäss diesem Reglement.

Art. 4 Versicherter Lohn

- 4.1 Der versicherte Lohn entspricht dem massgebenden Jahreslohn gemäss Abs. 2, vermindert um den Koordinationsbetrag gemäss Abs. 3.

- 4.2 Der massgebende Jahreslohn entspricht dem gemeldeten Jahreslohn. Familien- und Kinderzulagen werden jedoch nicht angerechnet.

- 4.3 Der Koordinationsabzug ist im Vorsorgeplan festgelegt.

- 4.4 Das Maximum des versicherten Lohnes wird auf das 15-fache der maximalen AHV-Altersrente festgelegt. Für die Festlegung des maximal versicherten Lohnes sind die gesetzlichen Bestimmungen (Art. 79c BVG und Art. 60c BVV 2) zu berücksichtigen (Beilage 1).
- 4.5 Der versicherte Lohn wird erstmals bei der Aufnahme eines Mitarbeiters in die Pensionskasse festgesetzt. Lohnänderungen werden ab dem Zeitpunkt der Gültigkeit berücksichtigt.
- 4.6 Reduziert der Versicherte zwischen Vollendung des 58. Altersjahres und Erreichen des Rücktrittsalters seinen massgebenden Jahreslohn um höchstens die Hälfte, so kann auf Verlangen des Versicherten von der Reduktion des versicherten Lohnes abgesehen werden und der reduzierte versicherte Lohnanteil (hypothetischer versicherter Lohn) weiter versichert werden. Der versicherte Lohn entspricht dann dem bis zur Reduktion des massgebenden Jahreslohnes versicherten Lohn.
- 4.7 Sinkt der massgebende Jahreslohn vorübergehend wegen Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit, Mutterschaftsurlaub, Vaterschaftsurlaub, Betreuungsurlaub, Adoptionsurlaub oder aus ähnlichen Gründen, so behält der bisherige versicherte Lohn grundsätzlich seine Gültigkeit, solange eine Lohnfortzahlungspflicht der Firma besteht bzw. ein Mutterschaftsurlaub, ein Vaterschaftsurlaub, ein Betreuungsurlaub oder ein Adoptionsurlaub dauert. Der Versicherte kann jedoch die Herabsetzung des versicherten Lohnes verlangen.
- 4.8 Sinkt der massgebende Jahreslohn dauernd unter die Eintrittsgrenze, bleibt der im Vorsorgeplan STANDARDplan versicherte Mitarbeiter mit 60% der Eintrittsgrenze und der im Vorsorgeplan EXTRAPlan oder NORMALplan versicherte Mitarbeiter mit dem BVG-Minimum (siehe Anhang) versichert. Die Firma oder der Mitarbeiter kann jedoch die Auflösung des Vorsorgeverhältnisses verlangen. In diesem Fall erfolgt die Abrechnung gemäss Art. 16, 17 und 18. Sinkt der massgebende Jahreslohn eines im Vorsorgeplan OBLIGAPlan versicherten Mitarbeiters dauernd unter die Eintrittsgrenze, so wird das Vorsorgeverhältnis aufgelöst.

Art. 5 Altersgutschriften und Altersguthaben

- 5.1 Für jeden Versicherten wird ein individuelles Alterskonto geführt, aus dem das Altersguthaben ersichtlich ist. Das Altersguthaben besteht aus
- den Altersgutschriften samt Zinsen,
 - den eingebrachten Eintrittsleistungen samt Zinsen,
 - den freiwilligen Einkaufssummen samt Zinsen,
 - den Beträgen samt Zins, die im Rahmen eines Vorsorgeausgleichs gemäss Art. 22c Abs. 2 FZG überwiesen und gutgeschrieben worden sind,
 - allfälligen weiteren Einlagen samt Zinsen,
 - abzüglich allfälliger Bezüge für Wohneigentum und infolge Ehescheidung oder gerichtlicher Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft samt Zinsen.
- 5.2 Dem Alterskonto eines jeden mindestens 25 Jahre alten Versicherten wird am Ende jedes Kalenderjahres eine Altersgutschrift gemäss Vorsorgeplan gutgeschrieben.
- 5.3 Es gelten die folgenden Bestimmungen für die Führung des Alterskontos:
- Der Zinssatz wird vom Stiftungsrat festgelegt (Beilage 1).
 - Der Zins wird auf dem Stand des Alterskontos am Ende des Vorjahres berechnet und am Ende jedes Kalenderjahres dem Alterskonto gutgeschrieben. Die Altersgutschriften des betreffenden Kalenderjahres werden ohne Zins zum Altersguthaben hinzugerechnet.
 - Wird eine Eintritts- oder eine Einkaufsleistung eingebracht, wird diese im betreffenden Kalenderjahr ab Eingangsdatum der Zahlung verzinst.

- d) Tritt ein Versicherungsfall ein oder scheidet ein Versicherter während des Kalenderjahres aus der Pensionskasse aus, wird der Zins für das laufende Kalenderjahr auf dem Stand des Alterskontos am Jahresanfang für die seither verstrichene Zeit gutgeschrieben. Hinzu kommt die Altersgutschrift, welche der im betreffenden Kalenderjahr zurückgelegten Versicherungsdauer entspricht.
- 5.4 Bei Vollinvalidität wird das Altersguthaben mit Zinsen und Altersgutschriften fortgeführt. Die Fortführung beginnt bei Anspruchsbeginn auf eine Invalidenrente der Pensionskasse. Sie dauert, solange der Anspruch auf eine Invalidenrente der Pensionskasse besteht, längstens jedoch bis zum Erreichen des Rücktrittsalters. Die Altersgutschriften bemessen sich aufgrund des versicherten Lohns bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit und den jeweils aktuellen Altersgutschriften gemäss Vorsorgeplan in Prozenten des versicherten Lohnes.
- 5.5 Bei Teilinvalidität wird das bei Beginn des Anspruchs auf eine Invalidenrente der Pensionskasse vorhandene Altersguthaben und der versicherte Lohn bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit entsprechend der Invalidenrentenberechtigung aufgeteilt. Das dem invaliden Teil entsprechende Altersguthaben wird entsprechend Abs. 4 wie für einen vollinvaliden Versicherten weitergeführt und das dem aktiven Teil entsprechende Altersguthaben wird wie für einen voll erwerbsfähigen Versicherten weitergeführt.

II. Finanzierung

Art. 6 Beiträge

- 6.1 Die Beiträge der Firma und der Versicherten sind im Vorsorgeplan aufgeführt.
- 6.2 Die Beiträge der Versicherten werden in 12 Monatsraten durch die Firma vom Lohn abgezogen und der Pensionskasse monatlich überwiesen.
Die Beiträge der Firma werden zusammen mit den Beiträgen der Versicherten der Pensionskasse überwiesen oder der allfälligen Arbeitgeberbeitragsreserve belastet. Die Beiträge der Einzelversicherten werden gemäss individueller Vereinbarung an die Pensionskasse überwiesen.
- 6.3 Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme in die Pensionskasse, stets nur auf den Beginn eines Monats, frühestens aber am 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres und endet unter Vorbehalt von Abs. 4, wenn
 - a) das Rücktrittsalter erreicht wird, vorbehalten bleibt Abs. 6.
 - b) das Arbeitsverhältnis aufgelöst wird,
 - c) der Mindestlohn gemäss Art. 2 BVG (Beilage 1) unterschritten wird, mit Ausnahme des in Art. 4, Abs. 7 geregelten Sachverhaltes.
- 6.4 Bei Unfall, Krankheit, Mutterschaftsurlaub, Vaterschaftsurlaub, Betreuungsurlaub, Adoptionsurlaub oder Militärdienst besteht die Beitragspflicht solange der Lohn oder eine Lohnersatzleistung ausgerichtet werden. Die Beiträge werden entweder vom weiter ausgerichteten Lohn oder von einer Lohnersatzleistung abgezogen.
- 6.5 Die Beitragsbefreiung bei Invalidität beginnt bei Anspruchsbeginn auf eine Invalidenrente der Pensionskasse, insbesondere erst nach Ende eines Aufschubs der Invalidenrente gemäss Art. 10 Abs. 6. Sie dauert, solange der Anspruch auf eine Invalidenrente der Pensionskasse besteht, längstens jedoch bis zum Erreichen des Rücktrittsalters. Massgebend ist der versicherte Lohn bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit sowie die Invalidenrentenberechtigung in der Pensionskasse (Art. 5 Abs. 4 und 5).
- 6.6 Der Versicherte kann verlangen, dass nach Erreichen des Rücktrittsalters die Sparbeiträge bis zum Ende der Erwerbstätigkeit, höchstens aber bis zur Vollendung des 70. Altersjahres, weiter entrichtet werden. (siehe Vorsorgepläne).

Art. 7 Eintrittsleistung / Einkaufssumme / Amortisationsbeiträge

- 7.1 Die Austrittsleistung aus früheren Vorsorgeverhältnissen ist als Eintrittsleistung an die Pensionskasse zu überweisen. Die Eintrittsleistung wird dem Versicherten als Altersguthaben gutgeschrieben.
- 7.2 Die Eintrittsleistung wird fällig mit dem Eintritt in die Pensionskasse.
- 7.3 Der Versicherte hat der Pensionskasse Einsicht in die Abrechnungen über die Austrittsleistung aus früheren Vorsorgeverhältnissen zu gewähren.
- 7.4 Der Versicherte hat der Pensionskasse die bisherige Zugehörigkeit zu einer Freizügigkeitseinrichtung sowie die Form des Vorsorgeschutzes zu melden. Die Freizügigkeitseinrichtung muss das Vorsorgekapital beim Eintritt des Versicherten in die Pensionskasse überweisen.
- 7.5 Ein Versicherter kann bei voller Arbeitsfähigkeit bis zum Erreichen des Rücktrittsalters zusätzliche Einkaufssummen leisten. Die maximal mögliche Einkaufssumme wird gemäss Anhang des entsprechenden Vorsorgeplans bestimmt. Der Höchstbetrag der Einkaufssumme reduziert sich um Guthaben der Säule 3a, welche die in Art. 60a Abs. 2 BVV2 erwähnte Grenze übersteigen, und um Vorsorgeguthaben, welche in der bisherigen Vorsorgeeinrichtung verbleiben, sowie um allfällige Freizügigkeitsguthaben, welche der Versicherte nicht in die Pensionskasse einbringen musste. Für einen Versicherten, der bereits Altersleistungen bezieht oder bezogen hat und der in der Folge die Erwerbstätigkeit wieder aufnimmt oder seinen Beschäftigungsgrad wieder erhöht, reduziert sich der Höchstbetrag der Einkaufssumme im Umfang der bereits bezogenen Altersleistungen. Die Einkaufssummen werden dem Versicherten als Altersguthaben gutgeschrieben. Die steuerliche Abzugsfähigkeit der Einkäufe wird von der Pensionskasse nicht garantiert.
- 7.6 Wurden Vorbezüge für die Wohneigentumsförderung getätigt, so dürfen freiwillige Einkaufssummen erst geleistet werden, wenn die Vorbezüge zurückbezahlt sind. Ausgenommen ist der Wiedereinkauf infolge Ehescheidung bzw. gerichtliche Auflösung der eingetragenen Partnerschaft (Art. 25 Abs. 1).
- 7.7 Im Zeitpunkt des Eintritts kann der Versicherte die zusätzliche Einkaufssumme nach Abs. 5 durch Amortisationsbeiträge gemäss Vereinbarung begleichen. Im Vorsorgefall (Alter, Tod oder Invalidität) oder beim Austritt aus der Pensionskasse wird der noch nicht bezahlte Teil dieser Einkaufssumme samt Zinsen von den Leistungen der Pensionskasse abgezogen.
- 7.8 Bei Personen, die aus dem Ausland zugezogen sind und noch nie einer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz angehört haben, darf in den ersten 5 Jahren nach Eintritt in eine schweizerische Vorsorgeeinrichtung die jährliche Einkaufssumme 20% des versicherten Lohnes nicht übersteigen, vorbehalten bleibt Art. 60b Abs. 2 BVV 2. Nach Ablauf der 5 Jahre können Einkaufssummen analog der vorstehenden Bestimmungen geleistet werden.

III. Versicherungsleistungen

Art. 8 Versicherte Leistungen / Information der Versicherten

- 8.1 Die Pensionskasse gewährt den Versicherten bzw. deren Hinterlassenen folgende Leistungen:
- | | | |
|----|--|-----------|
| a) | Altersrente, Alterskapital, Überbrückungsrente, Kinderrenten | (Art. 9) |
| b) | Invalidenrente, ergänzt durch Kinderrenten | (Art. 10) |
| c) | Ehegattenrente oder Abfindung / Lebenspartnerrente | (Art. 11) |
| d) | Waisenrenten | (Art. 12) |
| e) | Todesfallkapital | (Art. 13) |

- 8.2 Jeder Versicherte erhält jährlich einen Vorsorgeausweis, aus dem das Altersguthaben, der versicherte Lohn, die Beiträge, die versicherten Leistungen sowie die Austrittsleistung ersichtlich sind. Die Pensionskasse informiert die Versicherten jährlich in geeigneter Form über ihre Organisation und Finanzierung sowie über die Mitglieder des Stiftungsrates.
- 8.3 Die vorgenannten Versicherungsleistungen werden unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Art. 16 Abs. 6, Art. 20, Art. 21 und Art. 22 gewährt. Ferner gelten für sie die Auszahlungsbestimmungen von Art. 15. In jedem Fall sind die gesetzlichen Mindestleistungen gemäss BVG garantiert (Art. 1 Abs. 4).

Art. 9 Altersrente / Alterskapital / Überbrückungsrente / Kinderrenten

- 9.1 Der Anspruch auf Altersleistungen entsteht, wenn das Arbeitsverhältnis nach Vollendung des 60. Altersjahres aufgelöst wird und der Versicherte keinen Anspruch auf Invalidenleistungen der Pensionskasse hat, vorbehalten bleibt Art. 16 Abs. 4. Der Anspruch auf Altersleistungen entsteht spätestens bei Erreichen des Rücktrittsalters, vorbehalten bleibt Abs. 4.
- 9.2 Die Altersrente wird ermittelt aufgrund des im Zeitpunkt des Rücktritts vorhandenen Altersguthabens und des Umwandlungssatzes gemäss Anhang. Dabei ist das nach einem allfälligen Bezug von Kapital und Überbrückungsrenten reduzierte Altersguthaben massgebend. Der Stiftungsrat kann die Umwandlungssätze gemäss Anhang den versicherungstechnischen Gegebenheiten anpassen.
- 9.3 Der Versicherte kann verlangen, dass ihm sein Altersguthaben ganz oder teilweise in Bar statt in Rentenform ausbezahlt wird. Wurden in den letzten drei Jahren vor dem Rücktritt Einkaufssummen geleistet, dürfen die daraus resultierenden Leistungen nicht in Kapitalform bezogen werden. Die steuerliche Abzugsfähigkeit der Einkäufe wird von der Pensionskasse nicht garantiert. Der Kapitalbezug ist der Verwaltung schriftlich und vom Ehegatten mit unterzeichnet bekannt zu geben, ansonsten verwirkt der Versicherte dieses Recht. Die Unterschrift des Ehegatten muss beglaubigt sein. Eine solche Erklärung ist unwiderruflich.
Der Altersrentner kann, sofern er das für ihn geltende Referenzalter noch nicht erreicht hat, eine Überbrückungsrente bis zum Referenzalter beanspruchen, die den Betrag der maximalen AHV-Altersrente nicht übersteigen darf. Das vorhandene Altersguthaben wird gemäss Anhang reduziert.
- 9.4 Reduziert ein Versicherter nach Vollendung des 60. Altersjahres im Einvernehmen mit der Firma sein Arbeitsverhältnis und sinkt dadurch sein Jahreslohn um mindestens 20%, so kann er einen Teilaltersrücktritt mit Renten- oder Kapitalbezug verlangen. Die vorstehenden Bestimmungen gelangen sinngemäss für die Teilaltersrente bzw. das Teilalterskapital und die Überbrückungsrente zur Anwendung. Die dem Teilaltersrücktritt entsprechenden Teile des Altersguthabens sind massgebend für die Bestimmung der Teilaltersrente bzw. des Teilalterskapitals. Der maximale Betrag der Überbrückungsrente wird dem Teilaltersrücktritt entsprechend herabgesetzt.
Die dem reduzierten Jahreslohn entsprechenden Teile des Altersguthabens werden wie für einen voll erwerbstätigen Versicherten weitergeführt. Der versicherte Lohn bestimmt sich nach Art. 4 auf dem weiterhin erzielten reduzierten Jahreslohn. Die Beiträge und die Beitragspflicht richten sich nach Art. 6 auf dem so bestimmten versicherten Lohn. Der weiterhin erzielte reduzierte Jahreslohn muss den Mindestlohn gemäss Art. 2 BVG übertreffen.
Der Teilaltersrücktritt kann in höchstens drei Schritten vollzogen werden. Ein Bezug des Teilalterskapitals darf in maximal drei Schritten erfolgen. Die Pensionskasse kann nicht garantieren, dass der Teilaltersrücktritt steuerlich bevorzugt behandelt wird.

- 9.5 Bleibt ein Versicherter über das Rücktrittsalter hinaus im Arbeitsverhältnis mit der Firma, so kann er die fällige Altersleistung gemäss Abs. 1 entweder beziehen oder längstens bis zur Vollendung des 70. Altersjahres aufschieben. Beim Aufschub der Altersleistung kann das Altersguthaben mit Altersgutschriften (Art. 6 Abs. 6) weiter geüfnet werden. Die Altersrente wird bei Beendigung des Aufschubs gemäss Abs. 2 auf dem dann vorhandenen Altersguthaben ermittelt. Beim Tod des Versicherten vor Aufgabe der Erwerbstätigkeit berechnen sich die Hinterlassenenleistungen gemäss Art. 11 und Art. 12 wie für einen Bezüger von Altersleistungen. Basis dazu ist die gemäss Abs. 2 auf den Zeitpunkt des Todes ermittelte Altersrente.
- 9.6 Der Versicherte hat im Zeitpunkt des Altersrücktritts vor dem Rücktrittsalter die Möglichkeit, sich auf die gemäss Versicherungsausweis im Rücktrittsalter ausgewiesene Altersrente einzukaufen. Die dazu notwendige Einlage wird nach den Grundlagen der Pensionskasse ermittelt.
- 9.7 Hat der Versicherte im Zeitpunkt des Altersrücktritts Kinder, die bei seinem Tod Anspruch auf Waisenrenten hätten (Art. 12), hat er für jedes dieser Kinder Anspruch auf eine Kinderrente.
Für nach dem Altersrücktritt geborene Kinder besteht kein Anspruch auf Kinderrente. Die gesetzlichen Mindestleistungen gemäss BVG werden gewährt.
Die Höhe der Kinderrente ist im Vorsorgeplan geregelt.

Art. 10 Invalidenrente / Kinderrenten

- 10.1 Invalidität liegt vor, wenn ein Versicherter im Sinne der IV invalid ist. In besonderen Fällen kann der Stiftungsrat einer Invalidenrente auch ohne IV-Entscheid zustimmen, wenn der Versicherte vor Erreichen des Rücktrittsalters durch ärztlichen Befund objektiv nachweisbar wegen Krankheit (einschliesslich Zerfall der geistigen und körperlichen Kräfte) oder Unfall ganz oder teilweise seinen Beruf oder eine andere seiner Lebensstellung, seinen Kenntnissen und Fähigkeiten angemessene Erwerbstätigkeit nicht mehr ausüben kann.
- 10.2 Für die Anerkennung der Invalidität und die Festlegung des Invaliditätsgrades ist der Entscheid der IV massgebend.
Bei Vorliegen besonderer Verhältnisse kann der Stiftungsrat den Gesundheitszustand und die Erwerbsfähigkeit durch einen von ihr bestimmten Vertrauensarzt beurteilen lassen. In diesem Fall ist für die Festlegung des Invaliditätsgrades die durch die Invalidität bedingte Einkommenseinbusse, gemessen am vorherigen Lohn, massgebend. Der durch die Pensionskasse festgelegte Invaliditätsgrad muss jedoch mindestens dem von der IV festgestellten Invaliditätsgrad entsprechen.
- 10.3 Anspruch auf eine Invalidenrente hat ein Versicherter, der
- a) mindestens zu 40% invalid ist und bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, in der Pensionskasse versichert war; oder
 - b) infolge eines Geburtsgebrechens bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit mindestens zu 20%, aber weniger als zu 40% arbeitsunfähig war und bei Erhöhung der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, auf mindestens 40%, versichert war; oder
 - c) als Minderjähriger invalid wurde und deshalb bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit mindestens zu 20%, aber weniger als zu 40% arbeitsunfähig war und bei Erhöhung der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, auf mindestens 40%, versichert war.

- 10.4 Der Versicherte hat Anspruch auf eine Invalidenrente, deren Höhe in prozentualen Anteilen an einer ganzen Rente wie folgt festgelegt wird:
- bei einem Invaliditätsgrad im Sinne der IV von 50 - 69% entspricht der prozentuale Anteil dem Invaliditätsgrad,
 - bei einem Invaliditätsgrad im Sinne der IV ab 70% besteht Anspruch auf eine ganze Rente,
 - bei einem Invaliditätsgrad im Sinne der IV von unter 50% gelten die folgenden prozentualen Anteile:

<u>Invaliditätsgrad</u>	<u>Prozentualer Anteil</u>
49%	47.5%
48%	45.0%
47%	42.5%
46%	40.0%
45%	37.5%
44%	35.0%
43%	32.5%
42%	30.0%
41%	27.5%
40%	25.0%
Unter 40%	0.0%

- 10.5 Die Pensionskasse kann den Anspruch auf eine Invalidenrente jederzeit überprüfen. Der einmal festgesetzte Anspruch wird erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben, wenn sich der Invaliditätsgrad um mindestens fünf Prozentpunkte ändert.
- 10.6 Die Höhe der ganzen Invalidenrente ist im Vorsorgeplan geregelt.
- 10.7 Die Invalidenrente wird bis zum Tod oder, vorbehaltlich Abs. 10, Wegfall der Invalidität ausgerichtet. Der Anspruch auf Invalidenrente wird aufgeschoben, solange die Firma den Lohn weiter ausrichtet oder eine Lohnersatzleistung ausgerichtet wird, die mindestens 80% des entgangenen Lohnes beträgt und die von der Firma mindestens zur Hälfte mitfinanziert wurde. Massgebend ist die Höhe der Lohnersatzleistung vor einer allfälligen Kürzung infolge Leistungspflicht der Eidg. IV.
- 10.8 Hat ein Invalidenrentner Kinder, die bei seinem Tod Anspruch auf Waisenrenten hätten (Art. 12), hat er für jedes dieser Kinder Anspruch auf eine Kinderrente. Die Regelung für nach dem Erreichen des Rücktrittsalters geborene Kinder aus Art. 9 Abs. 6 gilt sinngemäss. Die Höhe der Kinderrente ist im Vorsorgeplan geregelt.
- 10.9 Tritt ein Versicherter, der Anspruch auf eine Teilinvalidenrente der Pensionskasse hat, aus der Pensionskasse aus, so erhält er weiterhin die Teilinvalidenrente samt allfällig zugehörigen Kinderrenten. Ferner wird für den aktiven Teil eine Austrittsleistung gemäss Art. 18 ausgerichtet. Die weiterhin versicherten Hinterlassenenleistungen bemessen sich nach der Teilinvalidenrente.
- 10.10 Wird gemäss Art. 26a BVG die Rente der IV nach Verminderung des Invaliditätsgrades herabgesetzt oder aufgehoben, so bleibt der Invalidenrentner während drei Jahren zu den gleichen Bedingungen bei der Pensionskasse versichert, sofern er vor der Herabsetzung oder Aufhebung der Rente an Massnahmen zur Wiedereingliederung nach Art. 8a IVG teilgenommen hat oder die Rente wegen Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit oder Erhöhung des Beschäftigungsgrades herabgesetzt oder aufgehoben wurde.

Der Versicherungsschutz und der Leistungsanspruch bleiben ebenfalls aufrechterhalten, solange der Invalidenrentner eine Übergangsleistung nach Art. 32 IVG bezieht. Während der Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruches kann die Pensionskasse die Invalidenrente entsprechend dem verminderten Invaliditätsgrad des Invalidenrentners kürzen, jedoch nur soweit, wie die Kürzung durch ein Zusatzeinkommen des Invalidenrentners ausgeglichen wird. Die betroffenen Invalidenrentner gelten im Rahmen der provisorischen Weiterversicherung im bisherigen Umfang als invalid im Sinne dieses Reglements.

- 10.11 Die Pensionskasse stellt ab dem Zeitpunkt, in dem sie Kenntnis darüber erhält, dass die IV-Stelle gestützt auf Art. 52a ATSG die vorsorgliche Einstellung der Zahlung der Invalidenrente verfügt hat, die Zahlung der Invalidenrente ebenfalls vorsorglich ein.

Art. 11 Ehegattenrente oder Abfindung / Lebenspartnerrente

- 11.1 Stirbt ein verheirateter Versicherter, Altersrentner oder Invalidenrentner, so hat der überlebende Ehegatte Anspruch auf eine Ehegattenrente, sofern er bei dessen Tod
- für den Unterhalt eines oder mehrerer Kinder aufzukommen hat oder
 - das 45. Altersjahr zurückgelegt und die Ehe mindestens fünf Jahre gedauert hat.
- Erfüllt der überlebende Ehegatte keine dieser beiden Voraussetzungen, hat er Anspruch auf eine einmalige Abfindung in Höhe des dreifachen Jahresbetrages der Ehegattenrente. Die Dauer einer Lebenspartnerschaft (Abs. 4) wird bei der Ehedauer angerechnet.
- 11.2 Die Höhe der Ehegattenrente ist im Vorsorgeplan geregelt.
- 11.3 Der geschiedene Ehegatte des verstorbenen Versicherten ist dem Ehegatten gleichgestellt und hat gegenüber der Pensionskasse Anspruch auf eine Ehegattenrente in Höhe der gesetzlichen Mindestrente für den geschiedenen Ehegatten gemäss BVG, sofern
- ihm im Scheidungsurteil eine Rente nach Art. 124e Abs. 1 oder 126 Abs. 1 ZGB zugesprochen wurde und,
 - die Ehe mindestens 10 Jahre gedauert hat und
- Der Anspruch auf eine Ehegattenrente besteht, solange die Rente gemäss lit. a) geschuldet gewesen wäre. Die Leistung der Pensionskasse wird jedoch um den Betrag gekürzt, um den sie, zusammen mit den Hinterlassenenleistungen der AHV, den Anspruch aus dem Scheidungsurteil übertrifft. Hinterlassenenrenten der AHV werden dabei nur soweit angerechnet, als sie höher sind als ein eigener Anspruch auf eine Invalidenrente der IV oder eine Altersrente der AHV. Hat ein Gericht bestimmt, dass ein Teil der Austrittsleistung an die Vorsorgeeinrichtung des geschiedenen Ehegatten zu übertragen war, hat dieser nur noch Anspruch auf die gesetzlichen Mindest-Hinterlassenenleistungen gemäss BVG.
- 11.4 Unter den gleichen Voraussetzungen wie Ehegatten hat der vom Versicherten, Altersrentner oder Invalidenrentner bezeichnete Lebenspartner verschiedenen oder gleichen Geschlechts Anspruch auf eine Hinterlassenenrente in Höhe der Ehegattenrente, sofern
- die verstorbene versicherte Person zum Zeitpunkt des Todes nicht verheiratet war und
 - zwischen den Partnern keine Verwandtschaft besteht und
 - der Partner oder die Partnerin mit der verstorbenen versicherten Person in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft (Definition in den Beilagen 4 + 5) geführt hat oder für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss und
 - der Partner oder die Partnerin keine Witwer- oder Witwenrente bezieht (Art. 20a BVG) und
 - der Partner oder die Partnerin der Pensionskasse vom Versicherten, Alters- oder Invalidenrentner zu Lebzeiten schriftlich gemeldet wurde und
 - dem Stiftungsrat spätestens drei Monate nach dem Tode des Versicherten ein entsprechendes Gesuch eingereicht wird.

- 11.5 Der Anspruch auf eine Ehegattenrente bzw. Lebenspartnerrente entsteht mit dem Tod des Versicherten, frühestens jedoch mit Beendigung der vollen Lohnfortzahlung. Er erlischt, wenn der Ehegatte bzw. der Lebenspartner heiratet. Mit der Wiederverheiratung hat der überlebende Ehegatte Anspruch auf eine einmalige Abfindung in der Höhe des dreifachen Jahresbetrags der Ehegattenrente.
- 11.6 Für jedes ganze oder angebrochene Jahr, um das der überlebende Ehegatte mehr als zehn Jahre jünger ist als der verstorbene Versicherte, Alters- oder Invalidenrentner, wird die Ehegattenrente um je 1% ihres vollen versicherten Betrages gekürzt. Die Mindestleistung nach BVG wird in jedem Fall ausgerichtet.
- 11.7 Der anspruchsberechtigte überlebende Ehegatte bzw. Lebenspartner kann anstelle der Ehegattenrente bzw. Lebenspartnerrente eine Kapitalabfindung beziehen. Dazu ist vor der ersten Rentenzahlung eine entsprechende Erklärung abzugeben. Die Kapitalabfindung wird versicherungstechnisch nach den technischen Grundlagen der Pensionskasse berechnet.

Art. 12 Waisenrenten

- 12.1 Stirbt ein Versicherter, Altersrentner oder Invalidenrentner, so hat jedes seiner Kinder Anspruch auf eine Waisenrente. Der Anspruch entsteht mit dem Tod des Versicherten, frühestens jedoch mit Beendigung der vollen Lohnfortzahlung. Diese wird bis zum vollendeten 18. Altersjahr des Kindes gewährt. Für Kinder, die noch in der Ausbildung stehen oder infolge eines körperlichen oder geistigen Gebrechens vermindert oder nicht erwerbsfähig sind, besteht der Rentenanspruch längstens bis zum vollendeten 25. Altersjahr.
- 12.2 Pflegekinder und Stiefkinder haben nur Anspruch auf Waisenrente, wenn der Versicherte massgeblich für ihren Unterhalt aufzukommen hatte.
- 12.3 Die Höhe der Waisenrente ist im Vorsorgeplan geregelt.

Art. 13 Todesfallkapital

- 13.1 Stirbt ein Versicherter oder Rentner, so wird den Anspruchsberechtigten ein Todesfallkapital ausbezahlt.
- 13.2 Die Höhe des Todesfallkapitals ist im Vorsorgeplan festgelegt.
- 13.3 Anspruchsberechtigt sind, unabhängig vom Erbrecht, nachfolgender Ordnung:
- a) der Ehegatte,
 - b) beim Fehlen einer begünstigten Person gemäss lit. a) die vom Verstorbenen in erheblichem Masse unterstützten Personen oder die Person, welche mit dem Verstorbenen in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder welche für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss, vorausgesetzt sie beziehen keine Witwer- oder Witwenrente der 2. Säule (Art. 20a, Abs. 2 BVG),
 - c) beim Fehlen von begünstigten Personen gemäss lit. a) und b) die Kinder,
 - d) beim Fehlen von begünstigten Personen gemäss lit. a), b) und c) die Eltern oder die Geschwister des Verstorbenen beim Tod eines Versicherten in der Höhe des gesamten Todesfallkapitals bzw. beim Tod eines Rentners in der Höhe der Hälfte des Todesfallkapitals,
 - e) beim Fehlen von begünstigten Personen gemäss lit. a), b), c) und d) beim Tod eines Versicherten die übrigen gesetzlichen Erben unter Ausschuss des Gemeinwesens in der Höhe der Hälfte des Todesfallkapitals.
- Personen gemäss lit. b) sind nur anspruchsberechtigt, wenn sie der Pensionskasse vom Versicherten schriftlich gemeldet wurden. Die Mitteilung muss zu Lebzeiten des Versicherten bei der Pensionskasse vorliegen.

- 13.4 Der Versicherte kann die in Abs. 3 vorgegebenen Begünstigtengruppen jederzeit durch eine schriftliche Mitteilung an die Pensionskasse in folgendem Ausmass verändern:
- Falls Personen gemäss Abs. 3 lit. b existieren, darf der Versicherte die begünstigten Personen gemäss Abs. 3 lit. a und b zusammenfassen.
 - Falls keine Personen gemäss Abs. 3 lit. b existieren, darf der Versicherte die begünstigten Personen gemäss Abs. 3 lit. a und c zusammenfassen.
- Die Mitteilung muss zu Lebzeiten des Versicherten bei der Pensionskasse vorliegen.

- 13.5 Der Versicherte kann durch schriftliche Mitteilung an die Pensionskasse die Ansprüche der begünstigten Personen innerhalb einer Begünstigtengruppe (Abs. 3 und 4) beliebig festlegen. Falls keine Mitteilung des Versicherten vorliegt, steht das Todesfallkapital allen Begünstigten innerhalb einer Begünstigtengruppe zu gleichen Teilen zu. Die Mitteilung muss zu Lebzeiten des Versicherten bei der Pensionskasse vorliegen.

- 13.6 Fehlen Personen gemäss Abs. 3, fällt das Todesfallkapital an die Pensionskasse.

Art. 14 Verwendung freier Mittel / Rentenanpassungen an die Preisentwicklung

- 14.1 Der Stiftungsrat entscheidet im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten über den Einsatz der freien Mittel der Pensionskasse. Die freien Mittel sind nach fachmännischen Grundsätzen zu bestimmen und durch den Experten für berufliche Vorsorge zu beurteilen.

- 14.2 Die Renten werden nach den finanziellen Möglichkeiten der Pensionskasse der Preisentwicklung angepasst, wobei der Stiftungsrat jährlich entscheidet, ob und in welchem Umfang dies möglich ist. Art. 36 Abs. 1 BVG bleibt vorbehalten. Die Pensionskasse erläutert in ihrer Jahresrechnung oder in ihrem Jahresbericht die Beschlüsse des Stiftungsrates.

Art. 15 Auszahlungsbestimmungen

- 15.1 Die Renten werden als Jahresrenten berechnet. Sie werden den Bezugsberechtigten in 12 auf ganze Franken gerundeten Raten jeweils Ende des Monats ausbezahlt. Die Auszahlungen erfolgen durch Post- oder Banküberweisungen an die vom Berechtigten zu bezeichnende Zahlungsstelle in der Schweiz. Wohnt eine rentenberechtigte Person in einem EU- oder EFTA-Staat, kann sie ein Bankkonto in ihrem Wohnsitzland angeben. Für denjenigen Monat, in welchem der Rentenanspruch erlischt, wird noch die volle Rentenrate gewährt.

- 15.2 Die Pensionskasse richtet anstelle der Rente eine einmalige Kapitalabfindung aus, falls bei Rentenbeginn die Alters- oder Invalidenrente weniger als 10%, die Ehegattenrente weniger als 6%, die Waisenrente weniger als 2% der Mindestaltersrente der AHV (Beilage 1) beträgt. Die Kapitalabfindung wird versicherungstechnisch nach den technischen Grundlagen der Pensionskasse berechnet. Mit ihrer Auszahlung erlöschen alle weiteren Ansprüche des Versicherten oder seiner Hinterlassenen an die Pensionskasse.

- 15.3 Ein Verzugszins wird geschuldet
- bei Rentenzahlungen ab Anhebung einer Betreuung oder Einreichung einer Klage. Der Verzugszinssatz entspricht dem BVG-Mindestzinssatz.
 - bei Kapitalzahlungen ab Fälligkeit. Der Verzugszinssatz entspricht dem BVG-Mindestzinssatz.

IV. Auflösung des Vorsorgeverhältnisses

Art. 16 Fälligkeit / Nachdeckung / Rückerstattung

- 16.1 Das Vorsorgeverhältnis endet mit der Auflösung des Arbeitsverhältnisses, soweit kein Anspruch auf Alters-, Hinterlassenen- oder Invaliditätsleistungen entsteht. Bei dauernder Unterschreitung der Eintrittsgrenze siehe Art. 4, Abs. 7.

- 16.2 Endet das Vorsorgeverhältnis, scheidet der Versicherte aus der Pensionskasse aus und hat Anspruch auf eine Austrittsleistung gemäss den folgenden Bestimmungen.
- 16.3 Die Austrittsleistung wird fällig mit dem Austritt aus der Pensionskasse. Ab diesem Zeitpunkt ist sie mit dem Mindestzinssatz gemäss BVG (Beilage 1) zu verzinsen. Überweist die Pensionskasse die Austrittsleistung nicht innert 30 Tagen, nachdem sie die notwendigen Angaben erhalten hat, so ist sie ab dieser Frist mit dem vom Bundesrat festgelegten Verzugszinssatz (Beilage) zu verzinsen.
- 16.4 Löst ein Versicherter das Arbeitsverhältnis nach zurückgelegtem 60. Altersjahr auf und nimmt er eine selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit auf oder ist als arbeitslos gemeldet, kann er die Übertragung seiner Austrittsleistung verlangen, wodurch sämtliche weitergehenden Ansprüche als abgegolten gelten.
- 16.5 Der Versicherte bleibt während eines Monats nach Auflösung des Vorsorgeverhältnisses für das Invaliditäts- und Todesfallrisiko weiter versichert. Bei Eintritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung erlischt die Versicherung sofort.
- 16.6 Muss die Pensionskasse Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen erbringen, nachdem sie die Austrittsleistung überwiesen hat, ist ihr die Austrittsleistung so weit zurückzuerstatten, als dies zur Auszahlung der Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen nötig ist. Die Hinterlassenen- und Invalidenleistungen werden gekürzt, soweit eine Rückerstattung unterbleibt.
- 16.7 Auf Antrag des Versicherten wird die Versicherung nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses aufgrund einer besonderen Vereinbarung mit der Pensionskasse für maximal zwei Jahre weitergeführt, falls die folgenden Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:
- a) Der Versicherte untersteht der obligatorischen Versicherung gemäss BVG nicht.
 - b) Der Versicherte hat das 50. Altersjahr bereits vollendet,
 - c) Der Versicherte war während mindestens fünf Jahren in der Pensionskasse versichert.

Art. 17 Weiterversicherung nach Alter 55

- 17.1 Versicherte, die nach Vollendung des 55. Altersjahres aus der obligatorischen Versicherung ausscheiden, weil das Arbeitsverhältnis vom Arbeitgeber aufgelöst wurde, können die Weiterführung im bisherigen Umfang und auf eigene Kosten nach den folgenden Bestimmungen bei der Pensionskasse verlangen. Die Versicherten haben die Weiterführung der Versicherung schriftlich vor dem Austritt und unter Nachweis der durch den Arbeitgeber ausgesprochenen Auflösung des Arbeitsverhältnisses zu verlangen.
- 17.2 Der Versicherte hat die Möglichkeit, während dieser Weiterversicherung die Altersvorsorge durch Beiträge weiter aufzubauen. Die Austrittsleistung bleibt in der Pensionskasse auch wenn die Altersvorsorge nicht weiter aufgebaut wird. Tritt der Versicherte in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein, so hat die Pensionskasse die Austrittsleistung in dem Umfang an die neue zu überweisen, als sie für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen der neuen Vorsorgeeinrichtung verwendet werden kann.
- 17.3 Der Versicherte kann für die gesamte Vorsorge einen tieferen als den bisherigen Lohn versichern. Der massgebende Jahreslohn gemäss Art. 4 Abs. 2 muss dabei über dem Mindestlohn gemäss Art. 2 BVG (Beilage 1) liegen.
- 17.4 Der Versicherte bezahlt die Risikobeiträge (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteil). Falls er die Altersvorsorge weiter aufbaut, bezahlt er zusätzlich die Sparbeiträge (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteil). Im Sanierungsfall hat der Versicherte Sanierungsbeiträge (Arbeitnehmeranteil) zu entrichten.

- 17.5 Die Versicherung endet bei Eintritt des Risikos Tod oder Invalidität oder bei Erreichen des Rücktrittsalters. Bei Eintritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung endet sie, wenn in der neuen Einrichtung mehr als zwei Drittel der Austrittsleistung für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen benötigt werden. Verbleibt nach der Überweisung mindestens ein Drittel der bisherigen Austrittsleistung in der Pensionskasse, kann der Versicherte die Versicherung entsprechend der verbleibenden Austrittsleistung bei der Pensionskasse weiterführen. Der versicherte Lohn wird im entsprechenden Verhältnis gekürzt. Vorher kann die Versicherung durch den Versicherten jederzeit, durch die Pensionskasse bei Vorliegen von Beitragsausständen gekündigt werden. Dabei ist es ausreichend, wenn die Risikobeiträge nicht mehr geleistet werden.
- 17.6 Versicherte, die die Versicherung nach diesem Artikel weiterführen, sind gleichberechtigt wie die im gleichen Kollektiv aufgrund eines bestehenden Arbeitsverhältnisses Versicherten, insbesondere in Bezug auf den Zins, den Umwandlungssatz sowie auf Zahlungen durch den früheren Arbeitgeber oder einen Dritten.
- 17.7 Hat die Weiterführung der Versicherung mehr als zwei Jahre gedauert, so müssen die Versicherungsleistungen in Rentenform bezogen und die Austrittsleistung kann nicht mehr für Wohneigentum zum eigenen Bedarf vorbezogen oder verpfändet werden. Vorbehalten bleiben reglementarische Bestimmungen, die die Ausrichtung der Leistungen nur in Kapitalform vorsehen. Der Bezug der Versicherungsleistungen in Rentenform ist gemäss Art. 9 Abs. 1 erst nach Vollendung des 60. Altersjahres möglich.
- 17.8 In einer schriftlichen Vereinbarung zwischen der Pensionskasse und dem Versicherten wird der versicherte Lohn definiert und festgehalten, ob zusätzlich zur Risikoversicherung auch die Altersvorsorge weiter aufgebaut wird.

Art. 18 Höhe der Austrittsleistung

- 18.1 Die Austrittsleistung entspricht dem vorhandenen Altersguthaben (Art. 15 FZG), mindestens aber dem Mindestbetrag gemäss Art. 17 FZG.
- 18.2 Hat die Firma eine Einkaufssumme gemäss Art. 7 ganz oder teilweise übernommen, so wird der entsprechende Betrag von der Austrittsleistung abgezogen. Der Abzug vermindert sich mit jedem vollen zurückgelegten Beitragsjahr um einen Zehntel des von der Firma übernommenen Betrages. Der nicht verbrauchte Teil wird der Arbeitgeberbeitragsreserve der Firma gutgeschrieben.
- 18.3 Die Austrittsleistung umfasst in jedem Fall mindestens das im Zeitpunkt des Austritts aus der Pensionskasse vorhandene Altersguthaben gemäss BVG.

Art. 19 Verwendung der Austrittsleistung

- 19.1 Tritt der Versicherte in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein, überweist die Pensionskasse die Austrittsleistung an die neue Vorsorgeeinrichtung.
- 19.2 Versicherte, die nicht in eine neue Vorsorgeeinrichtung eintreten, haben der Pensionskasse mitzuteilen, ob die Austrittsleistung zur Eröffnung eines Freizügigkeitskontos oder zur Bestellung einer Freizügigkeitspolice zu verwenden ist. Bleibt diese Mitteilung aus, wird frühestens 6 Monate, spätestens aber zwei Jahre nach dem Freizügigkeitsfall die Austrittsleistung samt Zins der Auffangeinrichtung überwiesen.
- 19.3 Der Versicherte kann die Barauszahlung der Austrittsleistung verlangen, wenn
- a) er die Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein endgültig verlässt (vorbehalten bleibt Abs. 4) oder
 - b) er eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr untersteht oder
 - c) die Austrittsleistung weniger als sein Jahresbeitrag beträgt.

An verheiratete Versicherte ist die Barauszahlung nur zulässig, wenn der Ehegatte schriftlich zustimmt. Die Unterschrift des Ehegatten muss beglaubigt sein. Wurden in den letzten drei Jahren vor dem Austritt Einkaufssummen geleistet, werden die daraus resultierenden Leistungen nicht in bar ausbezahlt, sondern auf ein Freizügigkeitskonto oder zur Errichtung einer Freizügigkeitspolice überwiesen. Die steuerliche Abzugsfähigkeit der Einkäufe wird von der Pensionskasse nicht garantiert.

- 19.4 Ein Versicherter, der die Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein endgültig verlässt, kann die Barauszahlung des BVG-Altersguthabens nicht verlangen, wenn er für die Risiken Alter, Tod und Invalidität nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates der EU oder Islands oder Norwegens weiterhin obligatorisch versichert ist.

Art. 20 Beurlaubung / Unbezahlter Urlaub / Freistellung

- 20.1 Wird ein Versicherter beurlaubt, bleibt seine Versicherung für maximal zwei Jahre unverändert in Kraft, falls die Beiträge vom Mitarbeiter und von der Firma während der Dauer des Urlaubs weiterhin geleistet werden.
- 20.2 Werden während des Urlaubs nur die Risikobeiträge weiter entrichtet, sind diese zu Beginn des Urlaubs für den ganzen Urlaub als einmaliger Betrag zu entrichten.
- 20.3 Fallen dagegen die Beiträge aus, besteht der Versicherungsschutz noch während des ersten Monats des Urlaubs weiter. Tritt der Versicherungsfall nach Ablauf dieses Monats, aber vor Wiederaufnahme der Arbeit ein, besteht Anspruch auf die Austrittsleistung, berechnet auf den Zeitpunkt des Urlaubbeginns und erhöht um den Zins für die seither vergangene Zeit.
- 20.4 Wird die Beitragszahlung nach Ablauf des Urlaubs wieder aufgenommen, wird das Altersguthaben ab diesem Zeitpunkt mit Altersgutschriften und Zinsen weiter geüfnet.

V. Besondere Bestimmungen

Art. 21 Anrechnung Leistungen Dritter / Leistungskürzung / Vorleistungspflicht

- 21.1 Ergeben bei Invalidität oder Tod eines Versicherten oder Invalidenrentners die Leistungen der Pensionskasse zusammen mit andern Leistungen gleicher Art und Zweckbestimmung sowie mit weiteren anrechenbaren Einkünften für den Versicherten und seine Kinder bzw. seine Hinterlassenen mehr als 90% des mutmasslich entgangenen massgebenden Jahreslohns gemäss Art. 4 Abs. 2 und 4 zuzüglich allfälliger Kinderzulagen, sind die von der Pensionskasse auszurichtenden Leistungen solange und soweit zu kürzen, bis die genannte Grenze nicht mehr überschritten wird. Für die Kapitalleistungen der Pensionskasse werden die Bestimmungen sinngemäss angewandt.
- 21.2 Die Einkünfte des hinterlassenen Ehegatten bzw. Lebenspartners und der Waisen werden zusammengerechnet.
- 21.3 Die Pensionskasse kann bei der Kürzung von Invalidenleistungen vor Erreichen des Rücktrittsalters und von Hinterlassenenleistungen folgende Leistungen und Einkünfte anrechnen:
- Leistungen, die andere in- und ausländische Sozialversicherungen und Vorsorgeeinrichtungen aufgrund des schädigenden Ereignisses ausrichten;
 - Leistungen und Taggelder aus obligatorischen Versicherungen;
 - Leistungen und Taggelder aus freiwilligen Versicherungen, deren Prämien die Firma mindestens zur Hälfte erbracht hat;
 - Bei Bezüglern von Invalidenleistungen: das weiterhin erzielte oder zumutbarerweise noch erzielbare Erwerb- oder Ersatzeinkommen.

Bei der Bestimmung des zumutbarerweise noch erzielbaren Erwerbseinkommens wird auf das Invalideneinkommen gemäss IV-Entscheid abgestellt.

Einmalige Kapitalleistungen werden dabei versicherungstechnisch nach den technischen Grundlagen der Pensionskasse in Renten umgerechnet.

Folgende Leistungen und Einkünfte dürfen nicht angerechnet werden:

- a) Hilflosen- und Integritätsentschädigungen, Abfindungen, Assistenzbeiträge und ähnliche Leistungen;
- b) Zusatzeinkommen, das während der Teilnahme an Massnahmen zur Wiedereingliederung nach Art. 8a IVG erzielt wird.

- 21.4 Nach Erreichen des Rücktrittsalters kürzt die Pensionskasse die Leistungen (z.B. Altersleistungen, die eine Invalidenrente ablösen) nur dann, wenn diese mit Leistungen nach dem Unfallversicherungsgesetz (UVG), dem Militärversicherungsgesetz (MVG) oder vergleichbaren ausländischen Leistungen zusammentreffen. In diesem Falle richtet die Pensionskasse die Leistungen weiterhin in gleichem Umfang wie vor Erreichen des Rücktrittsalters aus, jedoch maximal die sich im Rücktrittsalter ergebende Altersrente. Insbesondere werden Leistungskürzungen nach Erreichen des Rücktrittsalters nach UVG oder MVG nicht ausgeglichen. Die gekürzten Leistungen der Pensionskasse dürfen zusammen mit den Leistungen gemäss UVG, MVG und vergleichbaren ausländischen Leistungen nicht tiefer sein als die (ungekürzten) gesetzlichen Leistungen gemäss BVG.
- 21.5 Gleicht die Unfall- oder Militärversicherung eine Reduktion der AHV-Leistungen deshalb nicht vollständig aus, weil deren Höchstbetrag erreicht ist (Art. 20 Abs. 1 UVG, Art. 40 Abs. 2 MVG), so muss die Pensionskasse die Kürzung ihrer Leistungen um den nicht ausgeglichenen Betrag reduzieren.
- 21.6 In jedem Fall werden aber mindestens diejenigen Leistungen erbracht, die gemäss BVG und dessen Anrechnungsregeln zu erbringen sind.
- 21.7 Die Rentenkürzung wird von der Pensionskasse periodisch überprüft. In Härtefällen oder bei fortschreitender Teuerung kann der Stiftungsrat eine Rentenkürzung mildern oder ganz aufheben.
- 21.8 Leistungskürzungen anderer Versicherungsträger aufgrund von Verschulden werden nicht ausgeglichen. Die Pensionskasse kann ihre Leistungen im entsprechenden Umfang kürzen, wenn die AHV/IV eine Leistung kürzt, entzieht oder verweigert, weil der Anspruchsberechtigte den Tod oder die Invalidität durch Verschulden herbeigeführt hat oder sich einer Eingliederungsmassnahme der IV widersetzt. Die Pensionskasse ist nicht verpflichtet, Leistungsverweigerungen oder Leistungskürzungen der Unfall- oder Militärversicherung auszugleichen.
- 21.9 Gegenüber einem Dritten, der für den Vorsorgefall haftet, tritt die Pensionskasse im Zeitpunkt des Ereignisses bis auf die Höhe der gesetzlichen Mindestleistungen gemäss BVG in die Ansprüche des Versicherten bzw. Anspruchsberechtigten ein. Im Übrigen kann die Pensionskasse vom Versicherten bzw. Anspruchsberechtigten verlangen, dass er ihr seine Forderungen gegen haftpflichtige Dritte bis zur Höhe ihrer Leistungspflicht abtritt. Erfolgt die verlangte Abtretung nicht, ist die Pensionskasse berechtigt, ihre Leistungen des Überobligatoriums auszusetzen.
- 21.10 Ist die Übernahme von Renten durch die Unfall- beziehungsweise die Militärversicherung oder die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge nach BVG umstritten, so kann die anspruchsberechtigte Person eine Vorleistung der Pensionskasse verlangen. Ist beim Entstehen des Anspruchs auf Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen unklar, welche Vorsorgeeinrichtung leistungspflichtig ist, so kann die anspruchsberechtigte Person eine Vorleistung derjenigen Pensionskasse verlangen, bei der sie zuletzt versichert war. Die Pensionskasse erbringt Vorleistungen im Rahmen der gesetzlichen Mindestleistungen nach BVG.

21.11 Wird der Fall von einem anderen Versicherungsträger bzw. einer anderen Vorsorgeeinrichtung übernommen, so hat dieser bzw. diese die Vorleistungen im Rahmen seiner Leistungspflicht zurückzuerstatten.

Art. 22 Sicherung der Pensionskassenleistungen

22.1 Die Leistungen der Pensionskasse sind, soweit gesetzlich zulässig, der Zwangsvollstreckung entzogen. Der Anspruch auf Pensionskassenleistungen kann, vorbehaltlich Art. 24, vor deren Fälligkeit weder verpfändet noch abgetreten werden. Zuwiderlaufende Abmachungen sind ungültig.

22.2 Unrechtmässig bezogene Leistungen der Pensionskasse werden mit den künftigen Leistungsansprüchen gegenüber der Pensionskasse verrechnet bzw. müssen zurückerstattet werden.

Art. 23 Verrechnung mit Forderungen

23.1 Von der Firma an die Stiftung abgetretene Forderungen gegenüber einem Versicherten oder Rentner dürfen nicht mit Leistungen der Pensionskasse verrechnet werden. Ausgenommen sind vom Versicherten geschuldete Beiträge.

Art. 24 Auskunfts- und Meldepflicht

24.1 Die Versicherten haben der Pensionskasse über alle für ihre Versicherung massgebenden Verhältnisse, insbesondere über ihren Gesundheitszustand bei der Aufnahme in die Pensionskasse sowie über Änderungen des Zivilstandes und der Familienverhältnisse, ohne besondere Aufforderung wahrheitsgetreu Auskunft zu geben.

24.2 Rentenberechtigte Personen haben auf Verlangen der Pensionskasse einen Lebensnachweis zu erbringen. Invalide haben ihr anderweitiges Renten- und Erwerbseinkommen sowie Änderungen des Invaliditätsgrades zu melden. Die Versicherten verpflichten sich, der Pensionskasse Einsicht in die IV-Entscheide zu gewähren.

24.3 Die Versicherten und die Anspruchsberechtigten sind verpflichtet, der Pensionskasse die benötigten und verlangten Auskünfte und Unterlagen zu geben sowie die Unterlagen von Leistungen, Kürzungen oder Ablehnungen der in Art. 20 erwähnten anderweitigen Versicherungseinrichtungen oder Dritter einzureichen. Im Weigerungsfall kann die Pensionskasse die Leistungen nach pflichtgemäsem Ermessen aufschieben.

24.4 Versicherte, die über mehrere Vorsorgeverhältnisse verfügen und deren Summe ihre AHV-pflichtigen Löhne und Einkommen die Begrenzung gemäss Art. 79c BVG übersteigt, müssen die Pensionskasse über die Gesamtheit der Vorsorgeverhältnisse und die darin versicherten Löhne und Einkommen informieren.

24.5 Die Stiftung lehnt jede Haftung für allfällige nachteilige Folgen ab, die sich aus einer Verletzung der vorgenannten Pflichten für Versicherte oder ihre Hinterlassenen ergeben. Sollten der Pensionskasse aus einer solchen Pflichtverletzung Schäden erwachsen, kann der Stiftungsrat die fehlbare Person hierfür haftbar machen.

Art. 25 Bearbeitung von Personendaten

25.1 Die Pensionskasse ist berechtigt, Personendaten inklusive besonders schützenswerte Personendaten zu bearbeiten oder bearbeiten zu lassen, um die Aufgaben nach Massgabe dieses Reglements zu erfüllen.

25.2 An die Revisionsstelle, den Experten für berufliche Vorsorge, eine allfällige Rückversicherung und an die zuständigen Aktuare, die im Rahmen von Rechnungslegungsverpflichtungen des angeschlossenen Arbeitgebers tätig sind, werden diejenigen Personendaten weitergeleitet, die diese für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.

- 25.3 Darüber hinaus ist die Pensionskasse berechtigt, allfällige Dritte für die Wahrung der Aufgaben nach diesem Reglement hinzuzuziehen und ihnen die dafür benötigten Personendaten, inklusive besonders schützenswerte Personendaten, bekanntzugeben.
- 25.4 Personen, die an der Durchführung sowie der Kontrolle oder der Beaufsichtigung der Durchführung der Vorsorge beteiligt sind, haben grundsätzlich gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu bewahren.

Art. 26 Vorbezug / Verpfändung / Auskunftspflicht

- 26.1 Der Versicherte kann bis zur Vollendung des 62. Altersjahres einen Betrag für Wohneigentum zum eigenen Bedarf (Erwerb und Erstellung von Wohneigentum, Beteiligungen am Wohneigentum oder Rückzahlung von Hypothekendarlehen) geltend machen. Der Mindestbetrag für den Vorbezug beträgt CHF 20'000; dieser gilt nicht für den Erwerb von Anteilsscheinen an Wohnbaugenossenschaften und von ähnlichen Beteiligungen. Als Eigenbedarf gilt die Nutzung durch den Versicherten an seinem Wohnsitz oder an seinem gewöhnlichen Aufenthalt. Er kann aber auch für denselben Zweck diesen Betrag oder seinen Anspruch auf Vorsorgeleistung verpfänden.
- 26.2 Der Versicherte darf bis zum 50. Altersjahr einen Betrag bis zur Höhe seiner Austrittsleistung beziehen oder verpfänden. Der Versicherte, der das 50. Altersjahr überschritten hat, darf höchstens die Austrittsleistung, auf die er im 50. Altersjahr Anspruch gehabt hätte, oder die Hälfte der Austrittsleistung im Zeitpunkt des Bezugs in Anspruch nehmen. Wurden in den letzten drei Jahren Einkaufssummen geleistet, dürfen die daraus resultierenden Leistungen nicht vorbezogen werden.
- 26.3 Der Versicherte kann mit einem schriftlichen Gesuch Auskunft verlangen über den Betrag, der ihm für Wohneigentum zur Verfügung steht und die Leistungskürzung, die mit einem solchen Bezug verbunden ist. Die Pensionskasse vermittelt eine Zusatzversicherung zur Deckung der entstehenden Versicherungslücke und macht ihn auf die Steuerpflicht aufmerksam.
- 26.4 Macht ein Versicherter vom Vorbezug oder der Verpfändung Gebrauch, hat er die Vertragsdokumente über Erwerb oder Erstellung von Wohneigentum oder Amortisation von Hypothekendarlehen, das Reglement bzw. den Miet- oder Darlehensvertrag bei Erwerb von Anteilscheinen mit dem betreffenden Wohnbauträger und die entsprechenden Urkunden bei ähnlichen Beteiligungen einzureichen. Bei verheirateten Versicherten ist für den Vorbezug und jede nachfolgende Begründung eines Grundpfandrechts die schriftliche Zustimmung des Ehegatten vorzulegen. Die Unterschrift des Ehegatten muss beglaubigt sein. Bei einer Verpfändung prüft die Pensionskasse, ob der Ehegatte bzw. der eingetragene Partner den Pfandvertrag mit dem finanzierenden Institut mitunterzeichnet hat.
- 26.5 Die Pensionskasse zahlt den Vorbezug spätestens nach 6 Monaten aus, nachdem der Versicherte den Anspruch geltend gemacht hat. Solange eine Unterdeckung vorliegt, kann die Pensionskasse die Auszahlung eines Vorbezugs, welcher zur Rückzahlung von Hypothekendarlehen dient, zeitlich und betragsmässig einschränken oder ganz verweigern. Die Pensionskasse muss die Versicherten über die Dauer der Massnahmen informieren.
- 26.6 Wird die Liquidität der Pensionskasse durch Vorbezüge in Frage gestellt, kann die Pensionskasse die Erledigung der Gesuche aufschieben. Der Stiftungsrat legt eine Prioritätenordnung für die Behandlung der Gesuche fest.

- 26.7 Beim Vorbezug wird das Altersguthaben um den vorbezogenen Betrag reduziert. Die gemäss Art. 8 versicherten Leistungen reduzieren sich entsprechend dem vorbezogenen Betrag. Die Ehegattenrente wird um 5% des vorbezogenen Betrages reduziert. Die Reduktion gilt für Vorbezüge für Wohneigentum nach dem 1. Januar 2016. Eine allfällige (Teil-)Rückzahlung des vorbezogenen Betrages ist bis zum Erreichen des Rücktrittsalters zulässig, der zurückbezahlte Betrag wird als Einkaufssumme gemäss Art. 7 behandelt. Der zurückbezahlte Betrag wird im gleichen Verhältnis wie beim Vorbezug dem BVG-Altersguthaben und dem übrigen Altersguthaben zugeordnet.
- 26.8 Die Pensionskasse kann vom Versicherten für die Behandlung des Gesuches um Vorbezug bzw. Verpfändung eine Entschädigung für den Verwaltungsaufwand von maximal CHF 600.00 verlangen (Beilage 6). Der Versicherte hat der Pensionskasse die Kosten für die Grundbuchanmerkung zu erstatten.

Art. 27 Ehescheidung

- 27.1 Die während der Ehe bis zum Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens erworbenen Ansprüche aus der beruflichen Vorsorge werden ausgeglichen. Grundlage dafür bilden Art. 122 bis 124e ZGB.
- 27.2 Wird die Ehe eines Versicherten geschieden und hat die Pensionskasse gestützt auf das richterliche Urteil einen Teil der während der Ehe dauer erworbenen Austrittsleistung an die Vorsorgeeinrichtung des geschiedenen Ehegatten zu überweisen, reduziert sich das vorhandene Altersguthaben des Versicherten um den überwiesenen Betrag. Die Reduktion wird im Verhältnis des BVG-Altersguthabens zum übrigen Altersguthaben belastet. Die versicherten Leistungen reduzieren sich entsprechend dem überwiesenen Betrag sinngemäss nach Art. 24 Abs. 7. Der Versicherte kann jederzeit Einlagen gemäss Art. 7 bis zur Höhe des übertragenen Teils der Austrittsleistung einbringen. Die Einlage wird im gleichen Verhältnis wie bei der Belastung dem BVG-Altersguthaben und dem übrigen Altersguthaben zugeordnet.
- 27.3 Wird die Ehe eines Invalidenrentners (vor Erreichen des Rücktrittsalters) geschieden und hat die Pensionskasse gestützt auf das richterliche Urteil einen Teil der während der Ehe dauer erworbenen Austrittsleistung an die Vorsorgeeinrichtung des geschiedenen Ehegatten zu überweisen, reduziert sich das vorhandene Altersguthaben des Invalidenrentners (vor Erreichen des Rücktrittsalters) um den überwiesenen Betrag. Die Reduktion wird im Verhältnis des BVG-Altersguthabens zum übrigen Altersguthaben belastet. Die versicherten Leistungen reduzieren sich entsprechend dem überwiesenen Betrag sinngemäss nach Art. 24 Abs. 7. Ein im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens bereits bestehender Anspruch auf Invalidenrente und Kinderrente bleibt bis zum Erreichen des Rücktrittsalters unverändert.
- 27.4 Wird die Ehe eines Invalidenrentners (vor Erreichen des Rücktrittsalters) geschieden, der eine Invalidenrente gemäss dem Reglement gültig vor dem 31. Dezember 2003 bezieht, so wird die Invalidenrente ab Rechtskraft des Scheidungsurteils gekürzt. Die Invalidenrente wird um den Betrag gekürzt, um den sie tiefer ausfällt, wenn ihrer Berechnung ein um den zu übertragenden Teil der Austrittsleistung verminderte Austrittsleistung zugrunde gelegt wird. Die Kürzung darf jedoch im Verhältnis zur bisherigen Invalidenrente nicht grösser sein als der übertragene Teil der Austrittsleistung im Verhältnis zur gesamten Austrittsleistung. Die versicherten Leistungen reduzieren sich entsprechend der gekürzten Invalidenrente. Die Kürzung wird nach den reglementarischen Bestimmungen berechnet, die der Berechnung der Invalidenrente zugrunde lagen. Für die Berechnung massgebend ist der Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens. Ein im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens bereits bestehender Anspruch auf eine Kinderrente bleibt unverändert.

- 27.5 Wird die Ehe eines Altersrentners oder Invalidenrentners nach dem Rücktrittsalter geschieden und hat ein Gericht die Teilung der Altersrente oder Invalidenrente entschieden, so wird die Altersrente oder Invalidenrente um den zugesprochenen Rentenanteil reduziert. Die Reduktion erfolgt im Verhältnis des BVG- und überobligatorischen Teils der Rente. Der dem geschiedenen Ehegatten zugesprochene Rentenanteil wird gemäss Art. 19h FZV auf den Zeitpunkt, in dem die Scheidung rechtskräftig wird in eine lebenslange Rente für den geschiedenen Ehegatten umgerechnet. Bei einem Invalidenrentner wird der dem geschiedenen Ehegatten zugesprochene Rentenanteil bei der Berechnung einer allfälligen Kürzung der Invalidenrente gemäss Art. 20 Abs. 1 und 2 weiterhin angerechnet. Der Anspruch auf die lebenslange Rente erlischt mit dem Tod des geschiedenen Ehegatten.
- 27.6 Die Pensionskasse überträgt die lebenslange Rente an den geschiedenen Ehegatten an dessen Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung. Die Pensionskasse und der geschiedene Ehegatte können anstelle der Rentenübertragung eine Überweisung in Kapitalform vereinbaren. Die Kapitalabfindung wird versicherungstechnisch nach den technischen Grundlagen der Pensionskasse berechnet. Mit ihrer Auszahlung erlöschen alle weiteren Ansprüche des geschiedenen Ehegatten.
- 27.7 Hat der geschiedene Ehegatte Anspruch auf eine ganze Invalidenrente oder hat er das Mindestalter für den vorzeitigen Altersrücktritt gemäss BVG erreicht, so kann er die Auszahlung der lebenslangen Rente verlangen. Hat der geschiedene Ehegatte das Referenzalter gemäss BVG erreicht, so wird ihm die lebenslange Rente ausbezahlt. Er kann deren Überweisung in seine Vorsorgeeinrichtung verlangen, wenn er sich nach deren Reglement noch einkaufen kann.
- 27.8 Tritt bei einem Versicherten oder Invalidenrentner während dem Scheidungsverfahren der Vorsorgefall Alter ein, so wird der zu übertragene Teil der Austrittsleistung sowie die Rente gekürzt. Die Kürzung entspricht der Summe, um die die Rentenzahlungen (für einen Invalidenrentner ab Erreichen des Rücktrittsalters) bis zur Rechtskraft des Scheidungsurteils tiefer ausgefallen wären, wenn ihrer Berechnung ein um den zu übertragenden Teil der Austrittsleistung vermindertes Altersguthaben zugrunde gelegt worden wäre. Die Kürzung wird hälftig auf die Rente sowie den zu übertragenden Teil der Austrittsleistung verteilt. Zusätzlich wird die Rente ab Rechtskraft des Scheidungsurteils auf der Grundlage des um den zu übertragenden Teil der Austrittsleistung verminderten Altersguthabens bleibend angepasst.
- 27.9 Erhält ein versicherter eine Austrittsleistung oder eine lebenslange Rente seines geschiedenen Ehegatten (gestützt auf ein Gerichtsurteil), wird diese als Einkaufssumme gemäss Art. 7 behandelt und gemäss den Angaben der übertragenden Vorsorgeeinrichtung dem BVG-Altersguthaben und übrigen Altersguthaben zugeordnet. Der Versicherte informiert die Pensionskasse über seinen Anspruch auf eine lebenslange Rente und nennt ihr die Vorsorgeeinrichtung des geschiedenen Ehegatten.
- 27.10 Die Bestimmungen über die Scheidung sind bei gerichtlicher Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft sinngemäss anwendbar.

Art. 28 Vernachlässigung der Unterhaltspflicht

- 28.1 Erhält die Pensionskasse eine amtliche Meldung, nach der ein Versicherter seine Unterhaltspflicht vernachlässigt hat, so darf sie die Kapitalauszahlungen, Barauszahlungen, WEF-Vorbezüge und WEF-Verpfändungen bzw. Austrittsleistungen nur noch im Rahmen von Art. 40 BVG bzw. Art. 24fbis FZG gewähren.

Art. 29 Teilliquidation

- 29.1 Die Teilliquidation ist im Reglement zur Teilliquidation separat geregelt.

VI. Organisation

Art. 30 Stiftungsrat

- 30.1 Der Stiftungsrat ist das oberste Organ der Stiftung. Er besteht aus mindestens sechs Mitgliedern, wovon je die Hälfte von der Firma und von den Versicherten aus ihrem Kreis gewählt werden.
- 30.2 Die Stiftung gewährleistet die Erst- und Weiterbildung der Stiftungsratsmitglieder, so dass diese ihre Führungsaufgaben wahrnehmen können.
- 30.3 Die Amtsdauer der Stiftungsratsmitglieder beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die von den Versicherten gewählten Mitglieder scheiden mit der Auflösung des Arbeitsverhältnisses aus dem Stiftungsrat aus. Die von der Firma gewählten Mitglieder scheiden mit Austritt aus der Pensionskasse bzw. Pensionierung aus dem Stiftungsrat aus. Für die verbleibende Amtsdauer wird ein Ersatzmitglied nach dem Verfahren gemäss Abs. 1 gewählt.
- 30.4 Der Stiftungsrat wählt zu Beginn einer jeden Amtsdauer aus seiner Mitte einen Präsidenten und einen Vize-Präsidenten. Bei Stimmgleichheit bei Bestimmung des Präsidenten oder Vize-Präsidenten entscheidet ein im gegenseitigen Einvernehmen bestimmter neutraler Schiedsrichter. Vertritt der Präsident den Arbeitgeber, haben die Arbeitnehmer das Recht auf das Amt des Vize-Präsidenten oder umgekehrt. Bei Abwesenheit des Präsidenten nimmt der Vize-Präsident dessen Stellung ein.
- 30.5 Der Stiftungsrat tritt zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch einmal pro Jahr auf Einladung des Präsidenten. Jedes Stiftungsratsmitglied kann beim Präsidenten schriftlich die Einberufung einer Sitzung verlangen.
- 30.6 Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Arbeitnehmer- und zwei Arbeitgebervertreter anwesend sind, darunter der Präsident oder der Vize-Präsident. Ein abwesendes Mitglied kann sich mittels schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden oder vertretenen Mitglieder. Stimmgleichheit erfordert die Wiederholung der Abstimmung. Bei erneuter Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 30.7 Über die Sitzungen des Stiftungsrates ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Präsidenten oder Vize-Präsidenten und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Zirkulationsbeschlüsse sind in das Protokoll der nächsten Sitzung aufzunehmen. Sie bedürfen der schriftlichen Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsrates.
- 30.8 Der Stiftungsrat leitet die Geschäfte der Stiftung nach den Vorschriften des Gesetzes, den Bestimmungen der Stiftungsurkunde und den Weisungen der Aufsichtsbehörde. Der Stiftungsrat trifft alle Entscheidungen, die zur Erreichung des Stiftungszweckes notwendig sind. Er befundet über die Ausrichtung von Leistungen und Abfindungen an die Begünstigten oder deren Hinterlassenen in Anwendung des von ihm erlassenen Reglements.
- 30.9 Der Stiftungsrat vertritt die Stiftung nach aussen. Zu diesem Zweck bestimmt er diejenigen Personen, welche die Stiftung mit Kollektivunterschrift zu zweien rechtsverbindlich vertreten. Die zeichnungsberechtigten Personen brauchen nicht Mitglieder des Stiftungsrates zu sein.
- 30.10 Der Stiftungsrat bezeichnet den Geschäftsführer der Stiftung, welcher zugleich Mitglied des Stiftungsrates sein kann. Der Stiftungsrat kann für bestimmte Aufgaben Ausschüsse bestellen oder einzelne Personen damit betrauen. Diese müssen nicht Mitglieder des Stiftungsrates sein.

- 30.11 Alle Personen, die an Verwaltung, Kontrolle oder Beaufsichtigung der Pensionskasse beteiligt sind, haben gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu bewahren.
- 30.12 Weitere Informationen zur Organisation ergeben sich aus dem Organisationsreglement.

Art. 31 Kontrolle / Unterdeckung

- 31.1 Der Stiftungsrat bestimmt die Revisionsstelle der Stiftung (Art. 52a Abs. 1 BVG). Diese hat jährlich die Geschäftsführung, das Rechnungswesen und die Vermögensanlagen der Stiftung zu prüfen und hierüber dem Stiftungsrat schriftlich Bericht zu erstatten. Jahresrechnung und Bilanz sind samt dem Revisionsstellenbericht an die kantonale Aufsichtsbehörde weiterzuleiten.
- 31.2 Der Stiftungsrat bestimmt den Experten für berufliche Vorsorge (Art. 52a Abs. 1 BVG). Er prüft periodisch – mindestens alle drei Jahre – ob die Pensionskasse Sicherheit dafür bietet, dass sie ihre Verpflichtungen erfüllen kann und dass die reglementarischen versicherungstechnischen Bestimmungen über die Leistungen und die Finanzierung den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Er unterbreitet dem Stiftungsrat Empfehlungen insbesondere über die Höhe des technischen Zinssatzes und der übrigen technischen Grundlagen.
- 31.3 Bei einer Unterdeckung legt der Stiftungsrat in Zusammenarbeit mit dem Experten für berufliche Vorsorge angemessene Massnahmen zur Behebung der Unterdeckung fest. Nötigenfalls können insbesondere die Verzinsung der Altersguthaben (Art. 5 Abs. 3), die Finanzierung und die Leistungen angepasst werden. Solange eine Unterdeckung besteht und der Zinssatz auf den Alterskonten (Art. 5 Abs. 3 lit. a) unter dem BVG-Mindestzinssatz liegt, wird auch der Mindestbetrag nach Art. 17 FZG mit dem Zinssatz der Alterskonten berechnet. Sofern andere Massnahmen nicht zum Ziel führen, kann die Pensionskasse während der Dauer der Unterdeckung von den Versicherten und der Firma sowie von den Rentnern Beiträge zur Behebung der Unterdeckung erheben. Der Beitrag der Firma muss mindestens gleich hoch sein wie die Summe der Beiträge der Versicherten. Der Beitrag der Rentner darf nur auf dem Teil der laufenden Rente erhoben werden, der in den letzten 10 Jahren vor der Einführung dieser Massnahme durch gesetzlich oder reglementarisch nicht vorgeschriebene Erhöhungen entstanden ist. Er darf nicht auf Versicherungsleistungen bei Alter, Tod und Invalidität der obligatorischen Vorsorge erhoben werden. Die Höhe der Rente bei Entstehung des Anspruchs bleibt gewährleistet. Der Beitrag der Rentner wird mit den laufenden Renten verrechnet.
- 31.4 Sofern sich die Massnahmen nach Abs. 3 als ungenügend erweisen, kann die Pensionskasse den Mindestzinssatz gemäss BVG während der Dauer der Unterdeckung, höchstens jedoch während fünf Jahren unterschreiten. Die Unterschreitung darf höchstens 0.5 Prozent betragen.
- 31.5 Die Pensionskasse muss die Aufsichtsbehörde, die Firma, die Versicherten sowie die Rentner über die Unterdeckung und die festgelegten Massnahmen informieren.

Art. 32 Rechnungsführung / Vermögensanlage

- 32.1 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Rechnung der Pensionskasse wird alljährlich auf den 31. Dezember abgeschlossen. Die Jahresrechnung und der Jahresbericht sind spätestens sechs Monate nach Schluss des Rechnungsjahres zu erstellen.
- 32.2 Das Pensionskassenvermögen wird vom Stiftungsrat bewirtschaftet. Es ist nach anerkannten Grundsätzen, insbesondere unter Einhaltung der gesetzlichen Anlagevorschriften zu verwalten, wobei neben der Sicherheit der Anlage auch eine angemessene Rendite anzustreben und den Liquiditätsbedürfnissen der Pensionskasse Rechnung zu tragen ist. Der Stiftungsrat kann die Vermögensanlage an Dritte übertragen.
- 32.3 Der Stiftungsrat erlässt ein Anlagereglement.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 33 Anwendung und Änderung des Reglements

- 33.1 Über Fragen, die durch dieses Reglement nicht oder nicht vollständig geregelt sind, entscheidet der Stiftungsrat im Sinne der Stiftungsurkunde. Er kann in besonderen Fällen von den Bestimmungen dieses Reglements abweichen, wenn deren Anwendung eine Härte für den bzw. die Betroffenen bedeuten würde und die Abweichung dem Sinn und Zweck der Pensionskasse entspricht.
- 33.2 Im Zweifelsfall ist der deutsche Text des Reglements massgebend.
- 33.3 Dieses Reglement kann vom Stiftungsrat jederzeit unter Wahrung der erworbenen Ansprüche abgeändert werden. Bestimmungen, die zusätzliche Leistungen der angeschlossenen Firmen vorsehen, können nicht ohne deren Zustimmung erlassen werden.

Art. 34 Auflösung von Anschlussverträgen / Auflösung der Stiftung

- 34.1 Die Auflösung eines Anschlussvertrages durch den Arbeitgeber erfolgt im Einverständnis mit dem Personal oder der allfälligen Arbeitnehmervertretung. Die Pensionskasse hat die Auflösung der Auffangeinrichtung zu melden. Die Bestimmungen von Art. 53b, Art. 53d und Art. 53e BVG, Art. 18a FZG und Art. 1 des Reglements sind massgebend.
- 34.2 Bei einer Gesamtliquidation der Stiftung sind die Bestimmungen von Art. 53c und Art. 53d BVG sowie Art. 18a FZG massgebend.

Art. 35 Streitigkeiten

- 35.1 Streitigkeiten zwischen einem Versicherten oder Anspruchsberechtigten und der Stiftung, die nicht intern geschlichtet werden können, entscheidet das kantonale Versicherungsgericht. Gerichtsstand ist der schweizerische Sitz oder Wohnsitz des Beklagten oder der Ort des Betriebes, bei dem der Versicherte angestellt wurde. Für einen allfälligen Weiterzug gelten die Bestimmungen des BGG.

Art. 36 Inkrafttreten / Übergangsbestimmungen

- 36.1 Dieses Reglement samt Anhang tritt auf den 1. Januar 2024 in Kraft und ersetzt das Reglement gültig ab 1. Januar 2022. Die wohlerworbenen Rechte aller Destinatäre bleiben durch diese Reglementsänderungen gewahrt. Geschiedene Ehegatten, denen vor dem 1. Januar 2017 eine Rente oder eine Kapitalabfindung für eine lebenslange Rente zugesprochen wurde, haben Anspruch auf Hinterlassenenleistungen nach Art. 11 Abs. 3 gemäss Reglement gültig ab 1. Januar 2016.
- 36.2 Die Höhe der am 31. Dezember 2023 bereits laufenden Renten und der mitversicherten Hinterlassenenleistungen erfahren keine Änderungen. Am 1. Januar 2024 bereits laufende AHV-Überbrückungsrenten für Frauen werden bis zur Vollendung des 64. Altersjahres ausgerichtet. Ansonsten gelten die Bestimmungen des vorliegenden Reglements, insbesondere erfolgt eine allfällige Leistungskürzung infolge Überversicherung gemäss Art. 21 des vorliegenden Reglements. Für die Bezüger einer Invalidenrente erfolgt die Weiterführung des Altersguthabens auf dem bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit versicherten Lohn. Die Altersgutschriften bemessen sich nach den Ansätzen gemäss Art. 5 Abs. 2.
- 36.3 Für laufende Ehegatten- bzw. Lebenspartnerrenten gelten die Bestimmungen des neuen Reglements. Insbesondere ändert die Höhe der Ehegattenrente zum Zeitpunkt, in dem der verstorbene Versicherte das Rücktrittsalter erreicht hätte, nicht mehr.

- 36.4 Für Invalidenrentner, deren Rentenanspruch vor dem 1. Januar 2022 entstanden ist und die zu diesem Zeitpunkt das 55. Altersjahr noch nicht vollendet haben, bleibt der bisherige Rentenanspruch bestehen, bis sich der Invaliditätsgrad im Rahmen einer Überprüfung gemäss Art. 10 Abs. 5 ändert. Der bisherige Rentenanspruch bleibt auch nach einer solchen Überprüfung bestehen, sofern die Anwendung des Art. 10 Abs. 4 zur Folge hat, dass der bisherige Rentenanspruch bei einer Erhöhung des Invaliditätsgrades sinkt oder bei einem Sinken des Invaliditätsgrades ansteigt.
- 36.5 Für Invalidenrentner, deren Rentenanspruch vor dem 1. Januar 2022 entstanden ist und die zu diesem Zeitpunkt das 30. Altersjahr noch nicht vollendet haben, wird der Rentenanspruch nach Art. 10 Abs. 4 spätestens per 31. Dezember 2031 angewendet. Falls der Rentenbetrag im Vergleich zum bisherigen Betrag sinkt, wird der bisherige Betrag solange ausgerichtet, bis sich der Invaliditätsgrad infolge einer Überprüfung des Rentenanspruches gemäss Art. 10 Abs. 5 verändert.
- 36.6 Für Invalidenrentner, deren Rentenanspruch vor dem 1. Januar 2022 entstanden ist und zu diesem Zeitpunkt das 55. Altersjahr noch nicht vollendet haben, wird während der provisorischen Weiterversicherung nach Art. 26a BVG die Anwendung von Art. 10 Abs. 4 aufgeschoben.
- 36.7 Für Invalidenrentner, deren Anspruch vor dem 1. Januar 2022 entstanden ist und die zu diesem Zeitpunkt das 55. Altersjahr vollendet haben, gelten weiterhin die bis zum 31. Dezember 2021 massgebenden Bestimmungen.

VIII. Anhang zum Reglement

Umwandlungssätze zur Berechnung der Altersrente (Reglement Art. 9)

Der Umwandlungssatz ist aufgrund des Alters und des laufenden Jahres im Zeitpunkt des Rücktritts zu bestimmen. Die Umwandlungssätze in % des Altersguthabens sind wie folgt festgelegt:

Alter beim Rücktritt	Umwandlungssatz in % des Altersguthabens		
	2024	2025	2026
60	4.28%	4.27%	4.26%
61	4.38%	4.37%	4.36%
62	4.50%	4.49%	4.48%
63	4.62%	4.60%	4.59%
64	4.74%	4.73%	4.72%
65	4.88%	4.86%	4.85%
66	5.02%	5.01%	4.99%
67	5.18%	5.16%	5.15%
68	5.34%	5.33%	5.31%
69	5.53%	5.51%	5.49%
70	5.72%	5.70%	5.68%

Das Alter wird auf Jahre und Monate genau berechnet. Die Zeit vom Geburtstag bis zum darauf folgenden Monatsersten bleibt unberücksichtigt. Zwischenwerte werden linear interpoliert.

Voraussichtliche Umwandlungssätze für einen Altersrücktritt nach 2026 sind auf Anfrage bei der Verwaltung erhältlich.

Kürzung des Altersguthabens infolge Bezugs einer Überbrückungsrente (Reglement Art. 9)

Das vorhandene Altersguthaben wird in Abhängigkeit der Dauer, während der die Überbrückungsrente längstens ausgerichtet werden soll, um das folgende Vielfache des Jahresbetrages der Überbrückungsrente reduziert:

Dauer	Reduktion Altersguthaben
5 Jahre	4.939 x Überbrückungsrente
4 Jahre	3.961 x Überbrückungsrente
3 Jahre	2.978 x Überbrückungsrente
2 Jahre	1.990 x Überbrückungsrente
1 Jahr	0.998 x Überbrückungsrente

Zwischenwerte werden linear interpoliert.

VIII. Beilagen

Pensionskasse BonAssistus

Industriestrasse 25
8604 Volketswil

Massgebende Beiträge 2024

AHV-Beiträge

Maximale AHV-Altersrente	CHF	29'400.00
Mindestaltersrente der AHV	CHF	14'700.00

BVG-Beiträge

Mindestlohn gemäss Art. 2 ¹	CHF	22'050.00
Koordinationsabzug	CHF	25'725.00
Mindestzins gemäss BVG	1.25%	

Referenzalter gemäss BVG

Das Alter am Monatsersten nach Vollendung des 65. Altersjahres

Massgebende Beiträge Pensionskasse

Eintrittsschwelle	CHF	22'050.00
Versicherter Mindestlohn	CHF	3'675.00
Maximal massgebender Jahreslohn	CHF	441'000.00
Koordinationsabzug		je nach Vorsorgeplan
Unterjährige Verzinsung des Altersguthabens		n.a.
Definitive Verzinsung des Altersguthabens		wird Ende Jahr festgelegt
Verzugszinssatz		2.25%

¹ Falls kein Anspruch auf eine Invalidenrente der IV besteht. Falls Anspruch auf eine Teilrente der IV besteht, wird der Mindestlohn entsprechend dem prozentualen Anteil ihres Teilrentenanspruchs gekürzt. Beispielsweise beträgt der Mindestlohn bei einem prozentualen Anspruch von 25% CHF 16'538 (75% von CHF 22'050) und bei einem prozentualen Anteil von 69% CHF 6'836 (31% von CHF 22'050)

Erklärung über die Verteilung des Todesfallkapitals
--

Die unterzeichnende Person wünscht, dass das bei ihrem Tode fällige Todesfallkapital ihren Hinterlassenen in nachstehender Rangordnung und in folgendem Umfang ausgerichtet wird:

1. Person

Name / Vorname _____ Geb. Datum _____

Adresse _____ PLZ / Ort _____

Anteil % _____

2. Person

Name / Vorname _____ Geb. Datum _____

Adresse _____ PLZ / Ort _____

Anteil % _____

3. Person

Name / Vorname _____ Geb. Datum _____

Adresse _____ PLZ / Ort _____

Anteil % _____

4. Person

Name / Vorname _____ Geb. Datum _____

Adresse _____ PLZ / Ort _____

Anteil % _____

Meine Personaldaten

Name / Vorname _____ Geb. Datum _____

Adresse _____ PLZ / Ort _____

Dieses Formular ist nur von unverheirateten Versicherten auszufüllen. Es empfiehlt sich, die den einzelnen Personen zustehenden Beträge in % anzugeben.

Ort / Datum _____ Unterschrift _____

Pensionskasse BonAssistus

Industriestrasse 25

8604 Volketswil

Antrag auf Kapitalisierung der Altersrente

Gemäss geltendem Reglement kann ein Antrag auf eine 100%-ige oder eine Teilkapitalisierung der Altersrente gestellt werden.

Von dieser Möglichkeit mache ich Gebrauch und beantrage die unwiderrufliche Kapitalisierung der Altersrente.

Personaldaten

Name / Vorname _____ Geb. Datum _____

Adresse _____ PLZ / Ort _____

Zivilstand _____

Daten Ehegatten/in oder eingetragene Partner/in

Name / Vorname _____ Geb. Datum _____

Kapitalisierung

() 100% Kapitalisierung

() Teilkapitalisierung Anteil % _____

() Betrag CHF _____

Ich bin mir bewusst, dass auf demjenigen Teil der Altersrente, welcher als Kapital bezogen worden ist, sämtliche Ansprüche (Ehegattenrente, Kinderrenten und Teuerungsanpassungen) gegenüber der Pensionskasse abgegolten sind.

Weiter bestätige ich, dass gemäss Art. 79b Abs. 3 BVG in den letzten drei Jahren vor dem Kapitalbezug kein freiwilliger Einkauf mehr vorgenommen wurde.

Überweisungsdaten

Name der Bank _____ PLZ / Ort _____

Clearing _____ Konto-Nr. _____

Postfinance _____ IBAN _____

Ort / Datum _____ Unterschrift _____

Unterschrift Ehegatten/in oder eingetragene Partner/in _____

Die Unterschrift des Ehegatten muss beglaubigt werden

Merkblatt zur Partnerschaftsrente

Definition und einzureichende Dokumente

Eine ehe-ähnliche Lebensgemeinschaft, auch unter Personen gleichen Geschlechts, wird bezüglich Rentenanspruchs der Ehe gleichgestellt, falls (kumulativ)

-
- beide Partner unverheiratet sind und zwischen ihnen keine Verwandtschaft besteht. Hierzu ist eine Bestätigung über den Zivilstand beider Partner einzureichen.
-
- die Lebensgemeinschaft mit gemeinsamer Haushaltung im Zeitpunkt des Todes mindestens fünf Jahre gedauert hat. Betreffend gemeinsamer Haushaltung ist ein Nachweis der Wohngemeinde, mit welchem der gemeinsame Wohnsitz in den letzten fünf Jahren belegt wird, einzureichen.
-
- die gegenseitige Unterstützungspflicht schriftlich vereinbart wurde und der entsprechende Unterstützungsvertrag zu Lebzeiten der Kasse eingereicht wird. Der Unterstützungsvertrag muss Ort und Datum aufweisen und von beiden Partnern handschriftlich unterschrieben sein. Die Unterstützung ist dann erheblich und damit anspruchsbegründend, wenn die versicherte Person die Kosten des gemeinsamen Haushalts mindestens zur Hälfte getragen hat. Dabei ist unerheblich, in welchem Ausmass die unterstützte Person selber erwerbstätig ist und er/sie auf die Unterstützungsleistung angewiesen ist oder den Lebensunterhalt selber bestreiten könnte. Entscheidend für den Leistungsanspruch ist, ob die Voraussetzungen nach dem Ableben der versicherten Person gegeben sind. Unterstützungsverträge können vorher eingereicht werden, jedoch prüft die Kasse den Leistungsanspruch erst nach Ableben der versicherten Person.
-

Die Bestimmungen betreffend Ehegattenrente gelten sinngemäss.

Einzureichen sind weiter allfällige Dokumente (Scheidungsurteil, Rentenverfügungen, etc.), die der Überprüfung einer allfälligen Überversicherung dienen. Leistungen aus Scheidungsurteilen werden angerechnet, wenn es sich um Unterhaltsleistungen im Sinne von Art. 151 und 152 ZGB handelt. Bei Verheiratung eines Leistungsbezügers kommen die entsprechenden Regelungen bei der Witwenrente zur Anwendung.

Es besteht nur Anspruch auf **eine** Leistung.

Unterstützungsvereinbarung

Die nachfolgenden Personen

Personaldaten

Name / Vorname _____ Geb. Datum _____

Adresse _____ PLZ / Ort _____

und

Personaldaten

Name / Vorname _____ Geb. Datum _____

Adresse _____ PLZ / Ort _____

verpflichten sich für die Dauer ihrer Beziehung im gemeinsamen Haushalt zur gegenseitigen persönlichen und finanziellen Unterstützung. Diese beginnt mit dem Bezug der gemeinsamen Wohnung am

Bezugsdatum _____

Adresse _____

Die PartnerInnen sorgen gemeinsam, ein jede/r nach ihren/seinen Kräften, für den gebührenden Unterhalt der Lebensgemeinschaft. **Sie teilen sich die Kosten des Haushaltes** (Wohnungsmiete, Wohnnebenkosten, Sachversicherung, Nahrungsmittel und weitere Ausgaben, die nicht dem ausdrücklichen Gebrauch der einzelnen PartnerIn dienen), **und die Hausarbeiten** wie folgt:

- Miete (Kosten pro Monat) CHF _____
- Versicherungen (Kosten pro Monat) CHF _____
- Haushaltsführung Anteil % _____
- Allgemeiner Lebensunterhalt (Kosten pro Monat) CHF _____
- Weiteres z.B. Kinderbetreuung (Kosten pro Monat) CHF _____

Vom Merkblatt zur Partnerschaftsrente und den entsprechenden Reglementbestimmungen habe ich Kenntnis genommen:

Ort / Datum _____ Unterschrift _____

Ort / Datum _____ Unterschrift _____

Pensionskasse BonAssistus

Industriestrasse 25

8604 Volketswil

Antrag für den Vorbezug von Vorsorgekapital für Wohneigentum

Personaldaten

Name / Vorname _____ Geb. Datum _____

Adresse _____ PLZ / Ort _____

Zivilstand _____

Daten Ehegatten/in oder eingetragene Partner/in

Name / Vorname _____ Geb. Datum _____

Angaben zum Bezug

Möglicher Bezug CHF _____

Höhe des gewünschten Betrages CHF _____

Auszahlungstermin Datum _____

Verwendungszweck () Amortisation Hypothek
() Bezahlung Kaufpreis
() Sanierung eines bestehenden Objektes
() Andere: _____

Adresse des Wohneigentums _____

Beilagen - Kopie Kaufvertrag
- letzte Hypothekarzinsabrechnung
- andere Dokumente
- _____

(Die Beilagen müssen eine gesetzeskonforme Verwendung belegen)

Bemerkungen _____

Überweisungsdaten

Name der Bank _____ PLZ / Ort _____

Clearing _____ Konto-Nr. _____

Postfinance _____ IBAN _____

Ort / Datum _____ Unterschrift _____

Unterschrift Ehegatte/in oder eingetragene Partner/in _____
Die Unterschrift des Ehegatten muss beglaubigt werden

Ohne zusätzliche Aufwendungen werden CHF 250.00 pauschal verrechnet